



Bern, 22. April 2026

Änderung der Eigenmittelverordnung

*Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht
des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem
Bericht der parlamentarischen
Untersuchungskommission*

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	4
1.1 Handlungsbedarf und Ziele	4
1.1.1 Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns	7
1.2 Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates	8
2 Vernehmlassungsverfahren	9
2.1 Allgemeine Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	9
2.2 Wesentliche Kritikpunkte an der Vernehmlassungsvorlage	9
2.2.1 Regulatorische Vorgaben bezüglich der vorsichtigen Bewertung und der Werthaltigkeit von bestimmten Bilanzpositionen	9
2.2.2 Risikotragende Funktion der AT1-Kapitalinstrumente im Going Concern	10
2.2.3 Zuschläge für das Gesamtengagement	10
2.2.4 Liquiditätsanforderungen: Informationsbereitstellung	10
2.2.5 Weitere Anpassungen	10
2.3 Wesentliche materielle Anpassungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage	10
2.3.1 Regulatorische Vorgaben bezüglich der vorsichtigen Bewertung und der Werthaltigkeit von bestimmten Bilanzpositionen	10
2.3.2 Risikotragende Funktion der AT1-Kapitalinstrumente im Going Concern.	11
2.3.3 Liquiditätsanforderungen: Informationsbereitstellung	11
2.3.4 Weitere Anpassungen	11
3 Eigenmittelanforderungen	12
3.1 Regulatorische Vorgaben bezüglich der vorsichtigen Bewertung und der Werthaltigkeit von bestimmten Bilanzpositionen	12
3.1.1 Ausgangslage	12
3.1.2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht	15
3.1.3 Grundzüge der Vorlage	16
3.1.4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln in der ERV	18
3.1.5 Auswirkungen auf Banken	18
3.2 Risikotragende Funktion der AT1-Kapitalinstrumente im Going Concern	20
3.2.1 Ausgangslage	20
3.2.2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht	22
3.3 Zuschläge für das Gesamtengagement	24
3.3.1 Ausgangslage	24
3.3.2 Grundzüge der Vorlage	25
3.3.3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln in der ERV	25
3.3.4 Auswirkungen auf Banken	26
4 Liquiditätsanforderungen: Informationsbereitstellung	26
4.1 Ausgangslage	26
4.1.1 Handlungsbedarf und Ziele	26
4.1.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung	26
4.2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht	27
4.3 Grundzüge der Vorlage	28
4.3.1 Neuregelung	28
4.3.2 Umsetzungsfragen (Zweckmässigkeit im Vollzug)	28
4.4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln in der LiqV	29
4.5 Auswirkungen auf Banken	30
5 Weitere Anpassungen	32

5.1	Neuregelung	32
5.1.1	Ergänzungen und Korrekturen in der ERV	32
5.1.2	Präzisierung des privilegierten Betrags und Ergänzungen in der BankV	32
5.1.3	Korrekturen in der LiqV	33
5.1.4	Korrekturen in der FINMA-GebV	33
5.2	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln	33
5.2.1	ERV	33
5.2.2	BankV	36
5.2.3	LiqV	37
5.2.4	FINMA-GebV	41
5.3	Auswirkungen auf Banken und Bankkundinnen und Bankkunden	41
5.3.1	Privilegierter Betrag	41
6	Auswirkungen	42
6.1	Auswirkungen auf den Bund	42
6.2	Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete	43
6.3	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	43
6.3.1	Auswirkungen auf Banken	43
6.3.2	Auswirkungen auf Unternehmen und Haushalte	45
6.3.3	Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft	45
6.4	Auswirkungen auf die Gesellschaft	46
6.5	Auswirkungen auf die Umwelt	46
6.6	Synthese und Bilanz der Auswirkungen	46
7	Rechtliche Aspekte	46
7.1	Verfassungsmässigkeit	46
7.2	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	46
7.3	Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen	47
7.4	Datenschutz	47
8	Inkrafttreten	47
	Abkürzungsverzeichnis	48
	Übersichtstabelle über die in den Erläuterungen verwendeten Daten	50

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 10. April 2024 den Bericht zur Bankenstabilität einschliesslich Evaluation gemäss Artikel 52 des Bankengesetzes verabschiedet¹. Zur Stärkung der bestehenden Regulierung von systemrelevanten Banken (*Systemically Important Banks*, SIBs) hat er ein Massnahmenpaket zur Umsetzung empfohlen, welches in den Eckwerten des Bundesrates vom 6. Juni 2025 noch präzisiert wurde.² Die im Nachgang zur Krise der Credit Suisse vom Parlament eingesetzte parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) bestätigt in ihrem Bericht vom 17. Dezember 2024³ die Zweckmässigkeit der vom Bundesrat vorgesehenen Massnahmen und schlägt Massnahmen vor, die den vom Bundesrat eingeschlagenen Weg weitgehend unterstützen.

Die vorliegende Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) und der Liquiditätsverordnung (LiqV) umfasst Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der PUK, die vom Bundesrat zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzt werden. Zudem erfolgt auch eine Änderung der Bankenverordnung (BankV) und der FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (FINMA-GebV).

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Im März 2023 befand sich die Credit Suisse in einer derart akuten Vertrauenskrise, dass sie am 20. März 2023 ohne Gegenmassnahmen von ausserhalb der Bank in einen ungeordneten Konkurs gegangen wäre. Aus diesem Grund verabschiedete der Bundesrat am 16. und 19. März 2023 gestützt auf Notrecht ein Massnahmenpaket mit staatlichen Garantien und hat damit eine Übernahme der Credit Suisse durch die UBS ermöglicht. Das Ziel, die Finanzstabilität zu gewährleisten und hohen Schaden von der Volkswirtschaft abzuwenden, konnte mit dem Massnahmenpaket erreicht werden.

In seinem Bericht zur Bankenstabilität vom 10. April 2024 bekräftigte der Bundesrat erneut das in der Finanzplatzstrategie vom 4. Dezember 2020⁴ festgehaltene Ziel, dass die Schweiz ein attraktiver Standort für global tätige Finanzinstitute sein soll. Ein attraktiver Standort setzt Rechtssicherheit und Stabilität voraus. Dazu strebt der Bundesrat auf Basis der Analysen des Berichts eine Stärkung und Weiterentwicklung des «*Too-Big-To-Fail*»-(TBTF)-Dispositivs in drei Stossrichtungen an:

- Erstens muss das Dispositiv im Bereich der **Prävention** gestärkt werden, um die Wahrscheinlichkeit einer Bankenkrise weiter zu senken. Anforderungen an SIBs und – wo eine Eingrenzung nicht zweckmässig ist – ebenfalls an weitere Finanzinstitute sollen daher gezielt verschärft und deren Durchsetzung verbessert werden.
- Zweitens muss das **Liquiditätsdispositiv** weiter gestärkt werden. Der Fall Credit Suisse hat die Wichtigkeit der Liquiditätsversorgung im Krisenfall unterstrichen. Es haben sich zudem Liquiditätsabflüsse in bisher unbekanntem Ausmass und in noch nie gesehener Geschwindigkeit gezeigt, die in der Regulierung zu berücksichtigen sind.

¹ Bundesrat, Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität, 10. April 2024, abrufbar unter: [Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität \(admin.ch\)](#).

² Eckwerte des Bundesrates zur Änderung des Bankengesetzes, 6. Juni 2025, abrufbar unter: [Eckwerte des Bundesrates zur Änderung des Bankengesetzes](#).

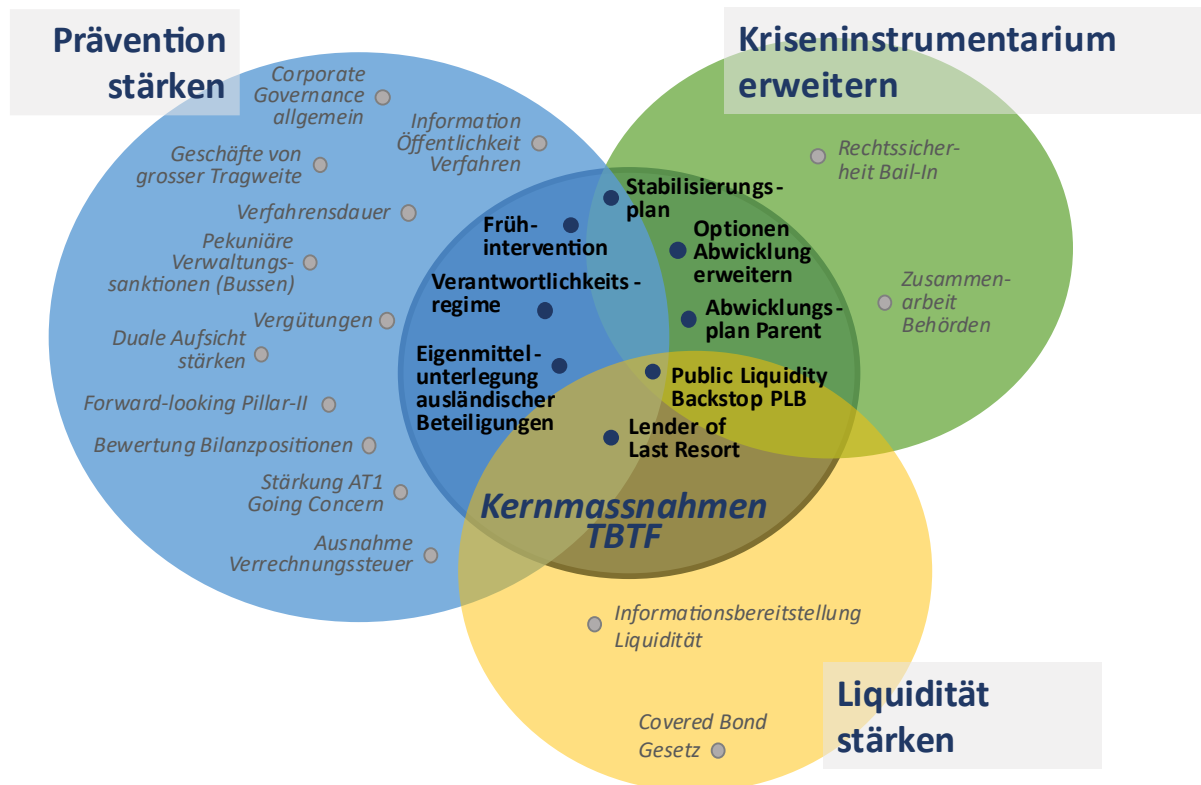
³ PUK, Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission, 17. Dezember 2024, abrufbar unter: [Die Geschäftsführung der Bundesbehörden im Kontext der CS-Krise, Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission](#).

⁴ Bundesrat, Bericht des Bundesrates zur Schweizer Finanzmarktpolitik, 4. Dezember 2020, abrufbar unter: [Weltweit führend, verankert in der Schweiz: Politik für einen zukunftsfähigen Finanzplatz Schweiz](#).

- Drittens ist das **Instrumentarium für den Krisenfall** zu erweitern. Dies beinhaltet Massnahmen zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit und der Zusammenarbeit der Behörden.

In allen drei Stossrichtungen existieren Kernmassnahmen, die besonders stark zur dargelegten Zielerreichung beitragen. Die Kernmassnahmen sind in Abbildung 1 dargestellt.

Abbildung 1: Massnahmenpaket zu TBTF-Dispositiv, Kernmassnahmen und weitere Massnahmen



Quelle: SIF.

Mit seinem Bericht zur Bankenstabilität schlug der Bundesrat ein Paket von 22 Massnahmen zur Umsetzung vor. Von sieben weiteren zu prüfenden Massnahmen hat der Bundesrat im Rahmen seiner Eckwerte vom 6. Juni 2025 sechs zur Umsetzung empfohlen. Mit der Umsetzung des Pakets soll die Wahrscheinlichkeit deutlich reduziert werden, dass erneut eine SIB in der Schweiz in eine schwere Krise gerät und staatliche Notmassnahmen notwendig werden. Im Falle einer Krise soll zudem die Abwicklungsfähigkeit einer SIB als glaubwürdige Option gesichert sein. Der Bundesrat will damit die Risiken und Kosten für die Volkswirtschaft, den Staat und die Steuerzahlenden minimieren.

Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen gezielt für SIBs und zum Teil spezifisch für die UBS als einzig verbliebene global systemrelevante Bank in der Schweiz eingeführt werden. Einzelne Massnahmen betreffen jedoch auch weitere Banken und Finanzinstitute, wenn eine Eingrenzung auf SIBs nicht zweckmässig und schwer zu begründen wäre.

Das im Bericht zur Bankenstabilität vorgeschlagene Massnahmenpaket und die Massnahmen aus dem Bericht der PUK beinhalten Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe. Aus Sicht des Bundesrates gilt es, die Umsetzung des Massnahmenpakets rasch anzugehen. Dafür sieht der Bundesrat ein gestaffeltes Vorgehen in drei Paketen vor. Ein erstes Paket – hier vorliegend – enthält Anpassungen auf Verordnungsstufe, die durch den Bundesrat verabschiedet werden können. Zeitgleich mit den Verordnungsanpassungen hat der Bundesrat eine

Botschaft zur Teilrevision des Bankengesetzes mit Anpassungen bei der Eigenmittelunterlegung für ausländische Beteiligungen von SIBs zuhanden des Parlaments verabschiedet (zweites Paket). Das dritte Paket umfasst die übrigen Anpassungen auf Gesetzesstufe, zu denen im zweiten Halbjahr die Vernehmlassung eröffnet werden soll, und das auch eine abschliessende Analyse der Gesamtwirkung enthalten wird.

In der Stossrichtung der Prävention im **Handlungsfeld der Eigenmittelanforderungen** hat der Bundesrat in seinem Bericht zur Bankenstabilität einen Massnahmenmix vorgeschlagen, der die Schwachstellen gezielt adressiert und nach Möglichkeit in den internationalen Rahmen eingebettet ist. Diese Massnahmen führen im Ergebnis zu einer Erhöhung der Eigenmittel der SIBs und insbesondere der einzig verbleibenden global systemrelevanten Bank (G-SIB). Hingegen verzichtete der Bundesrat auf weitere geprüfte und im Nachgang zur Credit-Suisse-Krise von politischen und wissenschaftlichen Kreisen teilweise auch geforderte Eigenmittel-massnahmen, wie eine allgemeine Erhöhung der Leverage-Ratio-Anforderungen oder höhere progressive Zuschläge, die er als weniger geeignet bzw. als unverhältnismässig beurteilte.

Mit den vorliegenden Verordnungsanpassungen wird eine Massnahme im Handlungsfeld der Eigenmittelanforderungen umgesetzt:

- Massnahme 18: Regulatorische Vorgaben bezüglich der vorsichtigen Bewertung und der Werthaltigkeit von bestimmten Bilanzpositionen (vgl. 3.1). Diese Massnahme beseitigt Unklarheiten bei der bestehenden Regulierung zur vorsichtigen Bewertung. Zudem werden bestehende Unzulänglichkeiten bei der regulatorischen Behandlung von Software durch SIBs behoben. Insgesamt wird dadurch die Werthaltigkeit der regulatorischen Eigenmittel gestärkt. In Bezug auf latente Steueransprüche erfolgt keine Anpassung der bestehenden Regulierung.

Der Bundesrat erfüllt damit gleichzeitig die Empfehlung Nr. 4 des Berichts der PUK⁵, die eine Prüfung der Qualität und Quantität der Eigenmittel der SIBs zur Sicherung deren Solidität fordert.

Drei weitere Massnahmen im Handlungsfeld der Eigenmittelanforderungen, die der Bundesrat im Bericht zur Bankenstabilität für die Umsetzung auf Stufe Verordnung vorgeschlagen hat, sind nicht Teil dieser Vorlage:

- Die Massnahme 14 (Zukunftsgerichtete Elemente bei institutsspezifischen Säule-2-Eigenmittelzuschlägen einführen) hat einen engen sachlichen Zusammenhang mit der Massnahme 22 (Frühinterventionen der Aufsicht stärken durch rechtliche Verankerung von Massnahmen, Anwendbarkeit und Zeitpunkt) und soll daher erst im Anschluss an die geplante Änderung des Bankengesetzes auf Verordnungsstufe umgesetzt werden.
- Die für die Stärkung des TBTF-Dispositivs zentrale Massnahme 15 (Eigenmittelunterlegung für ausländische Beteiligungen von SIBs) soll vor dem Hintergrund einerseits der Bedeutung für die Finanzstabilität und die Volkswirtschaft und andererseits der Feststellungen der PUK auf Stufe Gesetz (zweites Paket) umgesetzt werden.
- Die Umsetzung der Massnahme 19 (Risikotragende Funktion der AT1-Kapitalinstrumente im Going Concern) soll zu einer Anpassung der Markterwartungen führen. Dadurch können diese Kapitalinstrumente, die nicht nur von SIBs ausgegeben werden, ihre risikotragende Funktion im laufenden Betrieb besser erfüllen. Diese Massnahme soll zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden, sobald mehr Klarheit über

⁵ PUK, Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission, 17. Dezember 2024, S. 421, abrufbar unter: [Die Geschäftsführung der Bundesbehörden im Kontext der CS-Krise, Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission](#).

die internationalen Entwicklungen in diesem Bereich vorhanden ist (vgl. auch Ziff. 2.2.2).

In der **Stossrichtung der Stärkung des Liquiditätsdispositivs** hat der Bundesrat in seinem Bericht zur Bankenstabilität Massnahmen zur Stärkung der Liquiditätssicherung durch SIBs, den deutlichen Ausbau des Potenzials zur Liquiditätsversorgung über den *Lender of Last Resort* sowie subsidiär und als Ultima Ratio die Möglichkeit der Gewährung staatlicher Garantien mittels Liquiditätssicherung für SIBs (*Public Liquidity Backstop*, PLB) vorgeschlagen.

Mit den vorliegenden Vorordnungsanpassungen wird zur Stärkung des Liquiditätsdispositivs folgende Massnahme eingeführt, welche auch teilweise der Umsetzung der Empfehlung Nr. 9 des Berichts der PUK (Prüfung international abgestimmter und zielführender Massnahmen im Falle eines digitalen Bankrums) dient:

- Massnahme 25: Anforderungen an die Informationsbereitstellung gegenüber der Aufsicht zur Liquiditätslage schärfen (vgl. 4). Datenqualitätsunsicherheiten und Verzögerungen in der Datenbereitstellung durch SIBs an die Aufsichtsbehörde stellen bedeutende Erschwernisse im Rahmen einer Krisenbewältigung dar. Bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen und generell bei Liquiditätsschwierigkeiten insbesondere von SIBs ist es somit essenziell, dass die Aufsichtsbehörde zeitnahe und qualitativ verlässliche Informationen über die Liquiditätslage betroffener Banken erhält.

Vorliegend werden zudem weitere Anpassungen der ERV, LiqV, BankV sowie der FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (FINMA-GebV) vorgenommen (vgl. 5). Dabei handelt es sich mehrheitlich um Präzisierungen und Korrekturen bestehender Vorgaben auf Verordnungsstufe namentlich aufgrund der Umsetzung des finalen Basel III Standards per 1. Januar 2025. Zudem werden im Anhang der ERV die Grenzwerte für die Zuschläge für das Gesamtengagement wie bereits bei der ERV-Revision vom 27. November 2019 wiederum an die zwischenzeitliche Entwicklung des BIP angepasst.

1.1.1 Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns

Sämtliche Banken in der Schweiz unterstehen der Regulierung und werden von der FINMA beaufsichtigt. Die Regulierung und die Aufsicht über Finanzmärkte im Allgemeinen und Banken im Besonderen bezwecken gemäss Artikel 4 FINMAG den Gläubiger- und Anlegerschutz sowie den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Darüber hinaus gilt in der Schweiz für SIBs ein zusätzliches, spezifisches TBTF-Dispositiv, das gemäss Artikel 7 Absatz 2 BankG drei Ziele verfolgt. Es sollen die Risiken für die Stabilität des schweizerischen Finanzsystems vermindert, die Fortführung volkswirtschaftlich wichtiger Funktionen gewährleistet und staatliche Beihilfen vermieden werden.

Zur Erreichung der drei Ziele des TBTF-Dispositivs führten Bundesrat und Parlament im Nachgang zur Finanzkrise 2007/08 besondere Bestimmungen für SIBs ein. SIBs müssen unter anderem über mehr Eigenmittel als übrige Banken verfügen, um allfällige Verluste im laufenden Betrieb besser abfedern zu können (sog. Going-Concern-Mittel). Diese Anforderungen sind grundsätzlich mit hartem Kernkapital (*Common Equity Tier 1*, CET1) zu erfüllen; ein Teil davon kann auch mit zusätzlichem Kernkapital (*Additional Tier 1*, AT1) erfüllt werden. Daneben haben SIBs verlustabsorbierende Mittel für den Abwicklungsfall bereitzustellen (sog. Gone-Concern-Mittel).

Im Fall der Credit Suisse haben die bestehenden Eigenmittelanforderungen die Resilienz der Bank insofern gestärkt, dass sie ohne die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen weit weniger

Rückschläge hätte bewältigen können. Als Schwachstelle hat sich jedoch die Eigenmittelunterlegung für ausländische Beteiligungen auf Stufe des Stammhauses erwiesen, welche nun auf Gesetzesstufe angegangen werden soll. Zudem haben sich die Praxis zur vorsichtigen Bewertung und die Werthaltigkeit von bestimmten Bilanzpositionen während der strategischen Neuausrichtung der Credit Suisse negativ auf die Eigenmittelsituation der Bank ausgewirkt. Letztlich stellt sich auch die Frage, wie die Rolle von AT1-Kapitalinstrumenten im laufenden Betrieb (Going Concern) gestärkt werden kann.

Eine zentrale Komponente in einer Krise ist zudem die Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit einer Bank mit Liquidität. Zeitnahe und qualitativ verlässliche Informationen stellen für die Behörden eine zentrale Voraussetzung zur Bewältigung einer Liquiditätskrise von SIBs dar. Die Krise der Credit Suisse hat gezeigt, dass Datenqualitätsunsicherheiten und Verzögerungen in der Datenbereitstellung durch die betroffene Bank im Rahmen einer Krisenbewältigung bedeutende Erschwernisse darstellen, die es zu verhindern gilt.

Mit der Umsetzung der genannten Massnahmen wird die Resilienz der Banken weiter gestärkt und damit die Wahrscheinlichkeit einer Krise verringert, jedoch können auch mit diesen Anpassungen künftige Krisen weiterhin nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

In der Vorlage werden zudem Präzisierungen und Korrekturen in verschiedenen Verordnungen vorgenommen (vgl. 5). In der BankV wird der Betrag der Einlagen, welcher im Konkurs privilegiert sind und damit der zweiten Konkursklasse zugeordnet werden, präzisiert. In der ERV und der LiqV werden punktuelle Ergänzungen und Korrekturen an bereits bestehenden Bestimmungen vorgenommen. Damit werden bestehende Unklarheiten beseitigt.

1.2 Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates

Die Verabschiedung einer Botschaft zur Stabilität des Finanzplatzes Schweiz ist in der Botschaft vom 29. Januar 2024⁶ zur Legislaturplanung 2023–2027 und im Bundesbeschluss vom 6. Juni 2024⁷ über die Legislaturplanung 2023–2027 (Art. 8 Ziff. 47) angekündigt. Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die unmittelbare Finanzplanung des Bundes. Die Verabschiedung der vorliegenden Verordnungsanpassungen ist Teil der Strategie «Politik für einen zukunftsfähigen Finanzplatz» Schweiz.⁸ Auch setzt die Vorlage einen der im Bereich Eigenmittel und Liquidität vom Bundesrat am 6. Juni 2025 verabschiedeten Eckwerte in Bezug auf die Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität⁹ und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission «Geschäftsführung der Behörden – CS-Notfusion»¹⁰ um.

⁶ BBI 2024 525, S. 72, 110 und 118.

⁷ BBI 2024 1440.

⁸ Vgl. Bundesrat, Weltweit führend, verankert in der Schweiz: Politik für einen zukunftsfähigen Finanzplatz, 4. Dezember 2020, abrufbar unter: <https://backend.sif.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-sifadminch-files/files/2024/08/05/fa80d762-0f49-4c76-84f3-be2ad4040081.pdf>.

⁹ Bundesrat, Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität, 10. April 2024, abrufbar unter: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/86987.pdf>.

¹⁰ PUK, Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission, 17. Dezember 2024, abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/Bericht%20auf%20Deutsch%20Publikationsversion.pdf>.

2 Vernehmlassungsverfahren

2.1 Allgemeine Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Grundsätzlich wird in den meisten Stellungnahmen das Ziel begrüsst, die Stabilität des Finanzplatzes Schweiz weiter zu stärken. Gleichzeitig werden jedoch insbesondere die vorgeschlagenen Massnahmen zu den Eigenmitteln in ihrer konkreten Ausgestaltung mehrheitlich als zu streng erachtet und daher abgelehnt oder es werden Anpassungen vorgeschlagen. Neben der Verordnungsvorlage wird häufig zusätzlich das Gesamtpaket der TBTF-Massnahmen kommentiert. Diese Kommentare werden in die Ausgestaltung der Vorlage zur Änderung des Bankengesetzes (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und des Berichts der parlamentarischen Untersuchungskommission) einfließen.

Bezüglich des Umsetzungszeitplans wurde gefordert, dass die Änderungen der ERV, LiqV, BankV und der FINMA-GebV erst in Kraft treten sollen, wenn das Gesetzespaket verabschiedet sei. Zudem würden konkrete Übergangsfristen für die Massnahmen fehlen. Zu viele Massnahmen würden die gesamte Bankenbranche und sogar noch weitere Finanzmarktinstitute betreffen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Bankensektors werde damit gefährdet, insbesondere wenn die Massnahmen deutlich über den internationalen Standard und die internationale Praxis hinausgehen würden. Die Regulierung solle proportional ausgestaltet sein und die Massnahmen sollen in erster Linie die SIBs betreffen. Zudem würde eine Gesamtschau mit umfassender Kosten-Nutzen-Abwägung noch weitgehend fehlen. Nachfolgend sind die wesentlichen Kritikpunkte aus der Vernehmlassung in Bezug auf die einzelnen in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Massnahmen ausgeführt. Im Übrigen wird auf den separat publizierten Ergebnisbericht verwiesen.

2.2 Wesentliche Kritikpunkte an der Vernehmlassungsvorlage

2.2.1 Regulatorische Vorgaben bezüglich der vorsichtigen Bewertung und der Werthaltigkeit von bestimmten Bilanzpositionen

Insbesondere Bankenverbände und Banken lehnen diese Massnahmen entschieden ab, da sie aus ihrer Sicht eine maximal restriktive Behandlung vorsehen und weit über die internationalen Standards hinausgehe. Es fehle ein Bezug zu den durch die Credit Suisse in der Krise erlittenen Verlusten oder der Bezug sei zu spezifisch auf den Fall der Credit Suisse und damit für andere Banken nicht relevant. In Bezug auf die prudentielle Behandlung von Software wird sowohl bei Verbuchung als immaterieller Wert oder als Sachanlage eine Behandlung analog zu jener in der EU mit einer Abschreibungsdauer von maximal drei Jahren gefordert. Die Massnahmen zu latenten Steueransprüchen werden gänzlich abgelehnt.

Sowohl die WAK-N als auch die WAK-S haben entschieden, dass ihnen die Verordnungsanpassungen zur Konsultation unterbreitet werden soll. Im Nachgang zu den jeweiligen Sitzungen vom 4. November 2025 und vom 13. November 2025 haben beide Kommissionen Empfehlungen zuhanden des Bundesrates verabschiedet. Die WAK-N empfiehlt, die Massnahmen auf SIBs zu beschränken und zwischen inländisch tätigen SIBs und der G-SIB zu differenzieren. Beide Kommissionen empfehlen, dass die vorgesehenen Verschärfungen in ihrer Gesamtheit nicht über die Regulierungen anderer internationaler Finanzplätze hinausgehen und für die UBS rasch in Kraft gesetzt werden sollten.

2.2.2 Risikotragende Funktion der AT1-Kapitalinstrumente im Going Concern

Banken- und Wirtschaftsverbände sowie einzelne Kantone beantragen substantielle Änderungen, um die Marktfähigkeit dieser Instrumente und ihre internationale Vergleichbarkeit sicherzustellen. Da der AT1-Markt von Schweizer Emittenten nur einen kleinen Teil der homogen regulierten AT1-Märkte der EU und des UK ausmache, sei eine Anwendung von und Orientierung an internationalen Standards für Anleger von grosser Relevanz. Weiche das Schweizer Regelwerk zu weit vom internationalen Standard ab, passten die Bewertungsmodelle professioneller Investoren nicht mehr auf den Schweizer Markt, was sich in erhöhten Zinskosten oder geringerem Investoreninteresse für schweizerische Emittentinnen niederschläge. Falls Investoren AT1-Instrumente von Schweizer Banken als sehr unattraktiv einschätzen, könnten sie sich im schlimmsten Fall gänzlich aus diesem Markt zurückziehen.

Andere Teilnehmende begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen, sind jedoch der Ansicht, dass AT1-Kapitalinstrumente unzureichend zur Verlustabsorbierung im Going Concern geeignet seien und daher nicht als Kernkapital angerechnet werden sollten.

2.2.3 Zuschläge für das Gesamtengagement

Einzelne Verbände schlagen vor, auch die Kategorisierung der Banken gemäss Anhang 3 BankV der Entwicklung des BIP anzupassen. Eine Teilnehmerin findet die Anpassung nachvollziehbar, erachtet sie jedoch nur als vertretbar, wenn die regulatorischen Vorgaben bezüglich der vorsichtigen Bewertung und der Werthaltigkeit von bestimmten Bilanzpositionen wie vorgeschlagen eingeführt werden. Eine andere Teilnehmerin fordert einen vollständigen Verzicht auf progressive Zuschläge, da diese einen direkten Angriff auf die Wettbewerbsfähigkeit der UBS darstellen würden und nicht nur wirtschaftlich, sondern auch ordnungspolitisch inakzeptabel seien.

2.2.4 Liquiditätsanforderungen: Informationsbereitstellung

In vielen Stellungnahmen wird dargelegt, dass die Anforderungen bezüglich Informationsbereitstellung insbesondere für kleinere und mittlere Banken angesichts ihrer Grösse und Risiken unverhältnismässig seien.

2.2.5 Weitere Anpassungen

Ein Verband lehnt bezüglich der Meldung von Klumpenrisiken (Art. 100 E-ERV) die absolute Meldeschwelle von 5 Millionen Franken ab, weil sie zu tief sei und zu einer Ausweitung der Meldepflichten führen würde. Die 4-Prozent-Schwelle wird hingegen als zweckmässig erachtet und daher unterstützt.

2.3 Wesentliche materielle Anpassungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage

2.3.1 Regulatorische Vorgaben bezüglich der vorsichtigen Bewertung und der Werthaltigkeit von bestimmten Bilanzpositionen

Auf einen vollständigen Abzug vom harten Kernkapital bei allen Banken sowohl von als immaterieller Wert wie auch von als Sachwert verbuchter Software wird verzichtet. Neu müssen nur

SIBs für ihre aktivierte Software unabhängig der Bilanzposition, in der die Software verbucht ist, eine prudentielle Abschreibungsdauer von maximal drei Jahren analog zur Regelung in der EU sicherstellen, die dort lediglich für als immaterieller Wert verbuchte Software gilt. Die prudentielle Behandlung von Software wird erst am 1. Januar 2029 in Kraft gesetzt.

Auf den vollständigen Abzug latenter Steueransprüche (Deferred Tax Assets, DTA) aus zeitlichen Diskrepanzen vom harten Kernkapital wird verzichtet. Die bisherige Regelung wird somit unverändert beibehalten.

Die Anpassungen tragen der Kritik in der Vernehmlassung und den Empfehlungen beider Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben (WAK) Rechnung. Gleichzeitig soll die Priorität auf die für die Stärkung des TBTF-Dispositivs zentrale Massnahme 15 (Eigenmittelunterlegung für ausländische Beteiligungen von SIBs) gelegt werden, deren Umsetzung für die Stärkung des TBTF-Dispositivs den grössten Nutzen entfaltet. Wird diese Massnahme wie vom Bundesrat vorgeschlagen umgesetzt, wird damit insbesondere für international tätige SIBs auch ein grosser Teil der Wirkung erreicht, welche mit dem vollständigen Abzug latenter Steuern erreicht worden wäre (vgl. 6.3.1). Abhängig vom Ausgang der parlamentarischen Beratung dieser Massnahme behält sich der Bundesrat entsprechend vor, auf die Frage der regulatorischen Behandlung von latenten Steuern in der ERV zurückzukommen.

2.3.2 Risikotragende Funktion der AT1-Kapitalinstrumente im Going Concern

Da die internationalen Diskussionen zu AT1 noch im Gang sind, kann die Forderung aus der Vernehmlassung und den Empfehlungen beider WAK, sich an die Regelung internationaler Standards bzw. der EU anzunähern, aktuell nicht sinnvoll umgesetzt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen in diesem Bereich werden daher vorerst nicht umgesetzt, sondern es sollen die internationalen Entwicklungen zu diesen Instrumenten abgewartet werden. Zu diesem Zeitpunkt wäre auch zu beurteilen, ob sich die internationalen Standards dahin entwickelt haben, dass sie die erkannten Probleme lösen, oder ob eine Schweiz-spezifische Regelung vorgeschlagen werden soll.

2.3.3 Liquiditätsanforderungen: Informationsbereitstellung

Die Bestimmung zur Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen wird neu lediglich auf SIBs angewendet. Daher wird der in der Vernehmlassung vorgeschlagene Artikel in das 4. Kapitel der LiqV bezüglich der besonderen Bestimmungen für SIBs verschoben. Gestützt auf den existierenden Artikel 7 LiqV unterhalten alle Banken weiterhin Risikomess- und Steuerungssysteme für Liquiditätsrisiken, die der Art der notwendigen Informationen sowie dem Risikoprofil und der Bedeutung der einzelnen Bank angemessen sind. Eine Auskunftspflicht zur Liquiditätssituation besteht dabei basierend auf Artikel 29 FINMAG weiterhin unverändert für alle Banken.

2.3.4 Weitere Anpassungen

Bezüglich der Meldung von Klumpenrisiken (Art. 100 ERV) wird die absolute Meldeschwelle von 5 auf 10 Millionen Franken angehoben. Zudem wird die Anzahl der zu meldenden ausländischen Bankengegenparteien für SIBs auf 20 und für die übrigen Banken auf 10 beschränkt. Damit wird insbesondere für grössere Institute die Anzahl der zu meldenden Gegenparteien deutlich reduziert.

3 Eigenmittelanforderungen

3.1 Regulatorische Vorgaben bezüglich der vorsichtigen Bewertung und der Werthaltigkeit von bestimmten Bilanzpositionen

3.1.1 Ausgangslage

3.1.1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Im Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität wird als Massnahme 18 die Schärfung der regulatorischen Vorgaben bezüglich der vorsichtigen Bewertung und der Werthaltigkeit von bestimmten Bilanzpositionen genannt. Die Ereignisse im Zusammenhang mit der Credit Suisse haben gezeigt, dass einige Vermögenswerte der Bank (Positionen auf der Aktivseite der Bankbilanz), die zum harten Kernkapital beitragen, sehr schnell stark an Wert verlieren können. Damit ist die Verlusttragfähigkeit des ausgewiesenen harten Kernkapitals in einer Krise nicht hinreichend gegeben. Dies ist für eine Reihe von Vermögenswerten in der Bilanz von Banken relevant. Die wesentlichsten sind Beteiligungen, Software, latente Steueransprüche und bis zur Fälligkeit gehaltene (*Held-to-Maturity*, HTM) Vermögenswerte. Der Umgang mit Beteiligungen wird in einer separaten Vorlage angegangen (vgl. 1.1).

In Bezug auf die **vorsichtige Bewertung** von Positionen ohne tatsächliche Marktpreise oder beobachtbare Bewertungsgrundlage hat sich in der Krise der Credit Suisse gezeigt, dass unter Anwendung der bestehenden Regulierung ein hoher Ermessenspielraum besteht. Da es keinen direkt beobachtbaren liquiden Marktwert gibt, kann der Wert, der *Fair Value* der Bilanzposition nicht objektiv festgestellt werden und muss durch mehr oder weniger komplexe Modelle geschätzt werden. Dies kann für verschiedene Positionen auf der Aktivseite der Bankbilanz der Fall sein: Beispielsweise illiquide Beteiligungspapiere, temporäre Kreditexposures, strukturierte Finanzprodukte und komplexe Finanzderivate. Wird der entsprechende Ermessenspielraum ausgenützt, kann die Bank mehr hartes Kernkapital ausweisen als dies bei einer vorsichtigen Bewertung der Fall wäre. Bei einem Verkauf eines Geschäftsbereichs oder bei einer Übernahme der ganzen Bank stellt die Unsicherheit bei diesen Schätzungen ein potenzielles Hindernis dar. Der Bund musste bei der Übernahme der Credit Suisse eine weitreichende Verlustgarantie für gewisse solcher Positionen abgeben, für den Fall, dass die Verluste auf diesen Positionen 5 Milliarden Franken übersteigen sollten. Die UBS nahm nach der Übernahme Wertanpassungen im Umfang von insgesamt 4,8 Milliarden USD auf Fair-Value-Positionen der Credit Suisse vor, wobei nicht alle diese Positionen auch von der Verlustgarantie gedeckt waren.¹¹ Auf die abgegebene Verlustgarantie hat die UBS im August 2023 verzichtet, nachdem die UBS Gelegenheit hatte, die entsprechenden Bilanzpositionen der Credit Suisse vertieft zu prüfen.

In der Krise der Credit Suisse stellten sich auch bezüglich der Bewertung und Werthaltigkeit von **Software** in der Bankbilanz zentrale Fragen. Die bilanzierte Software¹² für einen Geschäftsbereich, aus dem die Bank aussteigen will, verliert unter Umständen stark an Wert. Falls die Bank einen Geschäftsbereich unter Zeitdruck verkaufen muss, kann sie zwar auch für die bilanzierte Software einen Preis verlangen, wobei aber höchst unsicher ist, wieviel sie

¹¹ UBS Group AG, Geschäftsbericht 2023, S. 316.

¹² Selbstentwickelte oder eingekaufte Software wird entsprechend den angewandten Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz verbucht.

erhalten wird, da die Software für den Käufer nicht relevant oder redundant sein kann. In Bezug auf die regulatorische Behandlung von Software sind die von der Bank angewendeten Rechnungslegungsvorschriften ausschlaggebend. Software wird unter den *International Financial Reporting Standards* (IFRS) oft als immaterieller Vermögenswert klassifiziert. Verbucht eine Bank Software als immateriellen Vermögenswert, muss die Software regulatorisch gemäss Basler Mindeststandard¹³ zu 100 Prozent vom harten Kernkapital abgezogen werden. Software kann aufgrund der für eine Bank geltenden Rechnungslegungsvorschriften (US-GAAP oder Rechnungslegungsverordnung-FINMA) auch als Sachanlage behandelt werden. Für Sachanlagen sieht der Basler Mindeststandard¹⁴ eine Risikogewichtung von 100 Prozent vor. Dadurch benötigt eine Bank, die die entsprechenden Rechnungslegungsvorschriften anwendet, deutlich weniger Eigenmittel als eine Bank, bei der Software zu 100 Prozent vom harten Kernkapital abgezogen werden muss.

Bei **latenten Steueransprüchen** (DTA) handelt es sich um Vermögenswerte eines Unternehmens in Form von Ansprüchen an die Steuerbehörden. Diese Ansprüche können realisiert werden, indem diese mit den Steuerforderungen des Gemeinwesens auf künftigen Gewinnen verrechnet werden. Beispiele sind DTA aus Verlustvorträgen, wenn diese Verlustvorträge mit zukünftigen Gewinnen für die Bestimmung der Gewinnsteuer verrechnet werden können. Oder es handelt sich um DTA aus zeitlichen Differenzen, bei denen die Steuerbilanz eine unterschiedliche Verbuchung oder Abschreibung eines Vermögenswertes verlangt als die Handelsbilanz. Auch in diesem Fall kann dieser Steueranspruch mit einer künftigen Steuerforderung aufgrund der Gewinnsteuer verrechnet werden. In allen Fällen ist die Werthaltigkeit der latenten Steueransprüche davon abhängig, dass das Unternehmen in einem für die Steuerbehörden relevanten Zeithorizont ausreichend Gewinne erwirtschaftet und darauf genügend Gewinnsteuern bezahlen muss, um die Ansprüche realisieren zu können. Im Falle der Credit Suisse existierten im Jahr 2022 umfangreiche latente Steueransprüche, namentlich in ausländischen Tochtergesellschaften. Diese entstanden teilweise aus den Verlusten während und im Nachgang der Finanzkrise oder aufgrund von Bussenzahlungen. Andere DTA existierten aufgrund der ausländischen Steuergesetzgebung. Diese DTA waren so lange werthaltig, als die Credit Suisse in den jeweiligen Rechtseinheiten von ausreichend künftigen Gewinnen ausgehen konnte. Mit der im dritten Quartal 2022 angekündigten Restrukturierung reduzierten sich die Gewinnaussichten in diesen Jurisdiktionen jedoch deutlich und nachhaltig. Entsprechend verloren die DTA an Werthaltigkeit und mussten abgeschrieben werden, was etwa die Hälfte der gleichzeitig durchgeführten Kapitalerhöhung sofort wieder zunichtemachte. Eine Bank kann zwar versuchen, für latente Steueransprüche einen Preis zu verlangen, falls sie in einer Krise einen Geschäftsbereich unter Zeitdruck verkaufen muss. Wieviel sie jedoch dafür erhalten wird, ist äusserst unsicher. Gemäss geltender Regulierung müssen DTA, deren Realisierung von der zukünftigen Rentabilität abhängt, vollständig vom harten Kernkapital abgezogen werden. DTA aufgrund zeitlicher Diskrepanzen gelten regulatorisch¹⁵ jedoch als Aktivum, das teilweise risikogewichtet werden kann. Die Krise hat gezeigt, dass die Werthaltigkeit von DTA nicht hinreichend gegeben ist.

¹³ Sämtliche Verweise auf Paragraphen des Basler Mindeststandards in der ERV und den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln beziehen sich auf die Referenzierungen gemäss Anhang 1 der ERV, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entfalten nur dort eine rechtlich bindende Wirkung, wo im Verordnungstext selber ein expliziter Verweis steht. Die massgebende Fassung des Basler Mindeststandards kann auf der Internetseite des SIF abgerufen werden. www.sif.admin.ch > Finanzmarktpolitik und -strategie > Finanzmarktregulierung > Basler Mindeststandards. Die Abkürzungen (bspw. CAP) beziehen sich auf die jeweiligen Kapitel des Basler Mindeststandards.

¹⁴ BIS, Basel Framework, CRE 20.110, abrufbar unter: [CRE20 - Standardised approach: individual exposures](#).

¹⁵ Vgl. Art. 32 Abs. 1 Bst. d ERV.

3.1.1.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung

In Bezug auf die regulatorische **Behandlung von Software** wurde als Alternative zu einer aufsichtsrechtlichen Abschreibungsdauer von maximal drei Jahren auch ein vollständiger Abzug sowohl für als immaterieller Wert als auch für als Sachwert verbuchte Software geprüft. Damit wäre eine einheitliche Regelung gewählt worden, die sich an der bestehenden Behandlung von als immateriellem Wert verbuchter Software orientiert. Diese Regelung wäre in Bezug auf die als Sachwert verbuchte Software strenger als die Vorgaben des Basler Mindeststandards¹⁶. Im Lichte der Stellungnahmen in der Vernehmlassung und der Konsultation der WAK haben vertiefte Abklärungen der Behörden gezeigt, dass zum aktuellen Zeitpunkt eine Regelung nur für SIBs und angelehnt an die EU vertretbar ist. Damit wird der zusätzliche Kapitalbedarf der betroffenen Banken reduziert und die Vergleichbarkeit mit der EU erhöht.

Die gewählte Lösung lehnt sich an die Regelung in der EU an und ist für alle SIBs einheitlich. Da in der EU in der Regel IFRS als Bilanzierungsstandard (Software wird also als immaterieller Vermögenswert klassifiziert) zur Anwendung gelangt, sieht die EU-Regelung die regulatorische Aufrechnung eines Betrags der aufsichtsrechtlichen kumulierten Amortisation von als immateriellem Wert bilanzierter Software an das regulatorische Eigenkapital vor (vgl. 3.1.2). Da die EU-Regelung für Software als immaterieller Vermögenswert vorgesehen ist, hätte eine identische Übernahme dieser Praxis in der ERV die heute bestehende unterschiedliche Behandlung der SIBs je nach verwendetem Rechnungslegungsstandard nicht behoben. Um das Ziel der Gleichbehandlung zu erreichen, wird eine zur EU-Regelung analoge Abschreibung über maximal drei Jahre für bilanzierte Software vorgeschrieben unabhängig der Art der Verbuchung als immaterieller Vermögenswert oder als Sachanlage. Zudem soll der Buchwert der Software, unabhängig von der Bilanzposition, in der diese Software verbucht ist, zum Satz von Sachanlagen risikogewichtet werden, soweit sie nicht gemäss Artikel 32 Absatz 2^{bis} vom Kernkapital abgezogen wird. Damit wird eine Gleichbehandlung der Eigenmittelanforderungen für Software bei allen SIBs sichergestellt. Diese Regelung stellt (gleich wie die EU-Lösung) eine erleichternde Abweichung zu den Vorgaben des Basler Mindeststandards¹⁷ dar, da diese einen unmittelbaren vollständigen Abzug von immateriellen Vermögenswerten vom harten Kernkapital vorsehen. Für die Definition der detaillierten technischen Ausführungsbestimmungen wird eine entsprechende Delegationsnorm an die FINMA geschaffen. Für nicht systemrelevante Banken ändert sich hinsichtlich der regulatorischen Behandlung von Software nichts.

Ein vollständiger Abzug der **DTA** vom harten Kernkapital **aufgrund zeitlicher Diskrepanzen** wurde für die Vernehmlassung vorgeschlagen. Die Massnahme wird vom Bundesrat als wichtige Eigenmittelmassnahme zur Stärkung des TBTF-Dispositivs erachtet und betrifft vor allem die UBS. Dass der Vorschlag des Bundesrats in der Vernehmlassung über die internationale Praxis hinausging, liegt daran, dass auch die TBTF-Problematik in der Schweiz im internationalen Vergleich ausgeprägter ist. Aufgrund der Stellungnahmen in der Vernehmlassung und der Konsultation der WAK wird auf diese Massnahme verzichtet. Ein grosser Teil der Wirkung dieser Massnahme wird zudem auch mit der vollständigen Eigenmittelunterlegung für ausländische Beteiligungen von SIBs (Massnahme 15) erzielt, deren Umsetzung für die Stärkung des TBTF-Dispositivs den grössten Nutzen entfaltet. Sollte die Massnahme zu den ausländischen Beteiligungen von SIBs nicht hinreichend umgesetzt werden, behält sich der Bundesrat eine Neubeurteilung der regulatorischen Behandlung von DTA vor.

In Bezug auf die regulatorische Behandlung von **Vermögenswerten mit Absicht zur Haltung bis Endverfall** (Bankenbuch-Positionen) wurden ebenfalls Massnahmen geprüft. Bei diesen Vermögenswerten kommen bei der Rechnungslegung zwei Bewertungsansätze zum Einsatz: *Amortised Cost (Accrual)* sowie *Cost Less Impairment*. Beide Ansätze reagieren nicht auf allgemeine Marktwertveränderungen, sondern berücksichtigen einzig die Wahrscheinlichkeit

¹⁶ BIS, Basel Framework, CAP 30.7, abrufbar unter: [CAP30 - Regulatory adjustments](#).

¹⁷ BIS, Basel Framework, CAP 30.7, abrufbar unter: [CAP30 - Regulatory adjustments](#).

einer Rückzahlung bei Verfall. Im Umfeld von stark steigenden Zinsen kann der Marktwert von HTM-Positionen deutlich tiefer liegen als der Buchwert. Je stärker die Zinsveränderung und je länger die Restlaufzeit, umso höher ist die Wertdifferenz. Einige US-Regionalbanken mussten 2023 aufgrund von massiven Rückzügen von Kundeneinlagen Teile ihrer Finanzanlagen, die zu HTM in den Büchern verbucht waren, verkaufen. Sie erhielten dafür lediglich den deutlich tieferen Marktwert, was zu substanziellen Verlusten und zu Kapitalknappheit führte. Dies führte dann auch zu den Ausfällen der *Silicon Valley Bank* sowie der *First Republic Bank*. Auch bei zahlreichen Schweizer Banken zeigen die Geschäftsberichte 2022 und 2023 eine grosse Differenz zwischen den Buch- und den Marktwerten von Aktiven. Die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS löste ebenso eine Fair-Value-Bewertung der Bilanz der Credit Suisse aus. Dadurch entstanden wesentliche Wertabschläge, vor allem auf dem Hypothekenportfolio. Diese Wertkorrekturen werden über die Restlaufzeit jedoch wieder aufgeholt. Da die von den Banken in der Schweiz gehaltenen Finanzanlagen üblicherweise für Repogeschäfte mit der SNB verwendet werden können, sind Notverkäufe deutlich weniger wahrscheinlich als bei den US-Regionalbanken (ohne Zugang zum *Fed Discount Window*). Daher ist der Handlungsbedarf in der Schweiz deutlich weniger akut. Zudem würde eine regulatorische Änderung in diesem Bereich zu einer grundsätzlichen Abweichung vom internationalen Standard führen. Aus diesen Gründen wird auf diese Massnahme verzichtet.

Die Massnahme bezüglich vorsichtiger Bewertung wird für sämtliche Banken umgesetzt. Mit dem gewählten Schwellenwert können jedoch fast alle Banken ein vereinfachtes Konzept anwenden. Nur ein paar wenige grössere Banken liegen oberhalb des Schwellenwertes. Da die bisherige Regelung zu einer stark unterschiedlichen Handhabung durch die Banken geführt hat, ist eine einheitliche und detaillierte Regelung sinnvoll. Die FINMA kann zudem für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV Erleichterungen vorsehen.

3.1.2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

In Bezug auf die aus prudentieller Sicht notwendigen **vorsichtigen Bewertungsanpassungen** (*Prudent Valuation Adjustments*, PVA) von zu Fair Value bewerteten Positionen im Handels- und Bankenbuch sieht der Basler Mindeststandard allgemeine Bewertungsvorgaben vor.¹⁸ Die EU hat im Zuge der nationalen Umsetzung der Vorgabe des Basler Mindeststandards detaillierte Vorgaben zur Konkretisierung des Standards zur Bestimmung der PVA erstellt.¹⁹

Der Basler Mindeststandard macht keine expliziten Vorgaben zur prudentiellen **Behandlung von Software**. Die Eigenmittelunterlegung ergibt sich vielmehr aus der Klassifikation von Software nach dem von der Bank angewandten Rechnungslegungsstandard. Gemäss den Rechnungslegungsvorgaben der FINMA²⁰ gilt Software als Sachanlage und wird entsprechend dem Basler Mindeststandard risikogewichtet. Demgegenüber verlangt IFRS grundsätzlich die Klassifizierung als immaterieller Vermögenswert, was gemäss dem Basler Mindeststandard zu einem vollen Abzug vom harten Kernkapital führt. Die *UK Prudential Regulation Authority* der *Bank of England* schreibt einen vollen Abzug von Software vom harten Kernkapital vor, da Software im Going Concern nicht als verlustabsorbierend erachtet wird.²¹ Neben dem

¹⁸ BIS, Basel Framework, CAP50, abrufbar unter: [CAP50 - Prudent valuation guidance](#).

¹⁹ Kommission der Europäischen Union, Delegierte Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission vom 26. Oktober 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandard für die vorsichtige Bewertung nach Artikel 105 Absatz 14, abrufbar unter: [\(EU\) 2016/101](#).

²⁰ Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReV-FINMA), SR 952.024.1.

²¹ Bank of England, Prudential Regulation Authority, Implementation of Basel standards, Policy Statement PS17/21, Kapitel 6, Juli 2021, abrufbar unter: [PS17/21](#).

Vereinigten Königreich sehen auch Kanada²² und Australien²³ für Software einen vollen Abzug vom harten Kernkapital vor. Die US-Banken wenden den Rechnungslegungsstandard US-GAAP an, welche die Behandlung der Software sowohl als Sachanlage als auch als immateriellen Vermögenswert zulässt. Regulatorisch ist in den USA aber kein Abzug vom harten Kernkapital vorgeschrieben. Die EU²⁴ wendet seit Ende 2020 folgenden Ansatz an: Für Software, die als immaterieller Vermögenswert klassifiziert ist, kann statt eines vollen Abzugs vom harten Kernkapital ein prudentiell amortisierter Software-Betrag dem regulatorischen Kapital zugerechnet werden. Die maximale Abschreibungsdauer ist drei Jahre (es soll der tiefere Wert von drei Jahren oder «*useful life*» verwendet werden). Die Amortisation beginnt gleichzeitig wie in der Rechnungslegung, d. h. sobald die Software in Gebrauch ist, und sie muss für jede Software einzeln erfolgen (keine Abschreibung auf Gruppen von Software). Während der Entwicklung bis zum Zeitpunkt, zu welchem die Software eingesetzt wird, kommt jeweils immer noch der volle Kapitalabzug der kapitalisierten Beträge zur Anwendung. Unterhalt oder Upgrades von bestehender Software können jeweils als neue Software kapitalisiert werden. Dieser neue Ansatz bedeutet für die betroffenen EU-Banken eine regulatorische Erleichterung gegenüber der bisher strikten Anwendung des Basler Mindeststandards, nach welchem die als immaterieller Wert klassifizierte Software vollumfänglich vom harten Kernkapital abzuziehen ist. Sämtliche Versicherungsgruppen in der Schweiz müssen ihre Software als immateriellen Vermögenswert klassifizieren und gemäss Artikel 32 Absatz 4 AVO von den anrechenbaren Eigenmitteln abziehen.

Der Basler Mindeststandard regelt bezüglich **DTA**, dass DTA aufgrund von zeitlichen Differenzen bis zu einem Schwellenwert von 10 Prozent des harten Kernkapitals mit 250 Prozent risikogewichtet werden. Darüberliegende DTA sind vom harten Kernkapital abzuziehen.²⁵ In der EU gilt dieselbe Regelung.²⁶ In den USA gilt für den Abzug ein Schwellenwert von 25 Prozent.

Bei den Massnahmen zu PVA und Software besteht kein Swiss-Finish im Sinn von Artikel 4 des Unternehmensentlastungsgesetzes (UEG).

3.1.3 Grundzüge der Vorlage

3.1.3.1 Neuregelung

Die regulatorische Behandlung von in Krisen nicht hinreichend werthaltigen Aktiven (aktivierte Software) sowie insbesondere von schwer zu bewertenden Fair-Value-Positionen wird im Lichte der Krisenerfahrungen verschärft.

(1) In Bezug auf die vorsichtige Bewertung von schwer zu bewertenden Fair-Value-Positionen wird in der ERV bei der bereits bestehenden Delegationsnorm an die FINMA zusätzlich zum

²² Office of the Superintendent of Financial Institutions (OSFI), Capital Adequacy Requirements (CAR) 2024, Chapter 2 – Definition of Capital, Fussnote 66, abrufbar unter: [Capital Adequacy Requirements \(CAR\) \(2024\) - Chapter 2](#)

²³ Australian Prudential Regulation Authority (APRA), Prudential Standard APS 111, Capital Adequacy: Measurement of Capital, Januar 2022, abrufbar unter: [APS 111 Capital Adequacy Measurement of Capital](#).

²⁴ European Banking Authority (EBA), Final Report: Draft Regulatory Technical Standards on the prudential treatment of software assets under Article 36 of Regulation (EU) No 575/2013 (Capital Requirements Regulation – CRR) amending Delegated Regulation (EU) 241/2014 supplementing Regulation (EU) No 575/2013 of the European Parliament and of the Council with regard to regulatory technical standards for own funds requirements for institutions, 14. Oktober 2020, abrufbar unter: [Final Draft RTS on prudential treatment of software assets.pdf](#).

²⁵ BIS, Basel Framework, CAP30.9.

²⁶ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 ([CRR](#)).

Basler Mindeststand auch die Regulierung in der EU als Massstab aufgenommen, um grundsätzlich die gleichen konkreteren Vorgaben wie in der EU-Regulierung zur vorsichtigen Bewertung einzuführen. Der Basler Mindeststandard²⁷ sieht zusätzlich zu den gemäss den Rechnungslegungsstandards erforderlichen vorsichtigen Bewertung für die aus prudenzieller Sicht notwendige vorsichtige Bewertung von Positionen im Handels- und Bankenbuch spezifische, strengere Bewertungsvorgaben vor. Diese PVA (d. h. die zu adjustierenden Beträge) sind direkt vom harten Kernkapital abzuziehen. Die Vorgaben des Basler Mindeststandards sind generisch formuliert, so dass ein breiter Interpretationsspielraum besteht. Die EU hat daher detaillierte Vorgaben zur Konkretisierung des Standards zur Bestimmung der PVA erstellt. Die bisher in der ERV geltenden PVA-Vorgaben verweisen lediglich auf den Basler Mindeststandard und sind dadurch weniger detailliert und weniger streng als die europäischen Regeln. Die bestehende Regulierung in der EU gilt neu zusätzlich zum Basler Mindeststandard als Richtlinie für die FINMA zum Erlass von entsprechenden technischen Ausführungsbestimmungen.

(2) Die verschiedenen Rechnungslegungsstandards erlauben eine unterschiedliche Bilanzierung von Software. Diese kann sowohl als Sachanlagen als auch als immaterielle Vermögenswerte verbucht werden. Auch die Abschreibungsdauer von Software wird von der Bank im Rahmen ihrer Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze individuell festgelegt. Bei den Schweizer SIBs erfolgt die Verbuchung und die Abschreibungsdauer nicht einheitlich. Die Werthaltigkeit von Software ist im Krisenfall fraglich. Software ist üblicherweise ein Vermögenswert, der ausserhalb des spezifischen Geschäftsmodells der Bank nur bedingt werthaltig sein kann. Bei der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS wurde die Software der Credit Suisse beispielsweise bereits zu einem grossen Teil abgeschrieben, da diese nach der vollständigen Integration in die UBS-Systemlandschaft keine Werthaltigkeit mehr aufweisen wird. Der Basler Mindeststandard macht keine expliziten Vorgaben zur Behandlung von Software. Er stützt hierzu rein auf die Klassifikation entsprechend der Rechnungslegung ab, was prudenziell zu einer Ungleichbehandlung führt. Für aktivierte Software gilt neu unabhängig der buchhalterischen Behandlung eine aufsichtsrechtliche Abschreibungsdauer von maximal drei Jahren analog zur Regelung in der EU, die dort lediglich für als immaterieller Wert verbuchte Software gilt. Der Buchwert der Software, der gegebenenfalls regulatorisch limitiert worden ist, ist unabhängig von der Bilanzposition, in der sie verbucht wird, bei systemrelevanten Banken nach Risiko zu gewichten, und zwar zum Satz für übrige Aktiven gemäss Anhang 3 ERV.

3.1.3.2 Umsetzungsfragen (Zweckmässigkeit im Vollzug)

Die Vorlage sieht eine Änderung der bereits bestehenden Regulierungen in der ERV vor. Die betroffenen Banken sind diesen Regelungen bereits heute unterstellt und die FINMA resp. die Prüfgesellschaften prüfen deren Einhaltung. Die vorliegende Vorlage sieht zur Gewährleistung der Proportionalität bei den Regeln bezüglich PVA mit Verweis auf die EU-Regulierung einen Schwellenwert vor, unter welchem ein vereinfachtes Konzept gilt (De-Minimis-Regel). Zudem kann die FINMA weitere Erleichterungen für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV vorsehen. Es besteht somit für die kleinen und mittleren Unternehmen eine vereinfachte oder kostengünstigere Regelung im Sinn von Artikel 4 des UEG.

In Bezug auf den Vollzug der geänderten Massnahmen durch elektronische Mittel ergibt sich keine Änderung. Grundsätzlich gibt die ERV keine Vorgaben zu den zu verwendenden Mitteln. Im Austausch mit der FINMA ist gegenwärtig bei der Überprüfung der Einhaltung der regulatorischen Vorschriften der Einsatz elektronischer Mittel zugelassen.

²⁷ BIS, Basel Framework, CAP50, abrufbar unter: [CAP50 - Prudent valuation guidance](#).

3.1.4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln in der ERV

Artikel 5b Bankenbuch und Handelsbuch: vorsichtige Bewertung

Absatz 4

Neben der massgebenden Fassung des Basler Mindeststandards²⁸ nach Anhang 1 orientiert sich die FINMA neu auch an der Regelung der Europäischen Union²⁹ im Bereich der vorsichtigen Bewertung. Der Schwellenwert in Artikel 4 der Regelung der Europäischen Union von 15 Milliarden Euro für das vereinfachte Konzept wird auf 18 Milliarden Franken festgelegt. Diese Umrechnung ist konsistent mit der bereits für die Umsetzung der Basler Mindeststandard praktizierten Umrechnung von Euro in Franken. In Bezug auf das vereinfachte Konzept kann die FINMA für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV weitere Erleichterungen vorsehen.

Artikel 32 Abzug vom harten Kernkapital

Absatz 1 Buchstaben c und Absatz 2^{bis}

SIBs müssen gemäss Absatz 2^{bis} in Abweichung zu Buchstabe c als immateriellen Wert verbuchte Software nicht vollständig vom harten Kernkapital abziehen. Eine SIB muss stattdessen sowohl für als immaterieller Vermögenswert als auch für als Sachanlage verbuchte Software eine aufsichtsrechtliche Abschreibungsdauer von maximal drei Jahren anwenden. Die aufsichtsrechtliche Behandlung von Software orientiert sich somit für SIBs an der Methodik gemäss der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2176. Die FINMA erlässt die entsprechenden technischen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 66 Risikogewichtung der Positionen

Absatz 6

Eine SIB muss den aufsichtsrechtlich begrenzten Buchwert nach Artikel 32 Absatz 2^{bis} berechnen, wenn sie Software in der Bilanz verbucht. Für die Risikogewichtung der Software-Position nach Anhang 3 Ziffer 6.6 verwendet sie den Buchwert gemäss Rechnungslegung oder den aufsichtsrechtlich begrenzten Buchwert, wenn der letztere tiefer ist.

3.1.5 Auswirkungen auf Banken

Die Vorlage sieht eine Änderung der bereits bestehenden Regulierungen in der ERV vor. Die betroffenen Banken sind diesen Regelungen bereits heute unterstellt und die FINMA resp. die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung. Somit entstehen keine grundsätzlich neuen Pflichten für die Banken. Es werden lediglich bereits bestehende Pflichten in ihrer Ausgestaltung geändert. Weitere Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Banken finden sich in 6.3.1.

Zur Erhebung der Kostenauswirkungen der Vorlage (Software und PVA) auf die betroffenen Institute wurde im November 2024 eine Befragung durchgeführt (vgl. 6.3.1). Die

²⁸ Definition of capital (CAP), in der massgebenden Fassung gemäss Anhang 1, abrufbar auf der Internetseite des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF): www.sif.admin.ch > Finanzmarktpolitik und -strategie > Finanzmarktregulierung > Umsetzung Basel III > Basler Mindeststandards.

²⁹ Kommission der Europäischen Union, Delegierte Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission vom 26. Oktober 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandard für die vorsichtige Bewertung nach Artikel 105 Absatz 14, abrufbar unter: [EU 2016/101](http://europa.eu).

nachfolgenden quantitativen Angaben stammen aus dieser Erhebung und basieren bei der UBS auf der Offenlegung per 4. Quartal 2025.

3.1.5.1 PVA

Mit dem gewählten Schwellenwert von 18 Milliarden Franken kann die Mehrheit der Banken ein vereinfachtes Konzept anwenden. Die SIBs schätzen die einmaligen Kosten zur Umsetzung der Massnahme je nach Institut auf «minimal», 30 000 Franken, 1,2 Millionen Franken und 1,6 Millionen Franken. Die neue Regelung erfordert bei gewissen Instituten umfassende Anpassungen an Systemen und Erhebungsprozessen. Zwei Drittel der Kosten sind auf höheren Personalaufwand zurückzuführen. Die jährlich wiederkehrenden Kosten zur Umsetzung schätzen die SIBs auf «minimal», 30 000 Franken, 350 000 Franken und 688 000 Franken. Aufgrund der neuen Regelung verringert sich das anrechenbare Kapital bei den nicht international tätigen SIBs um 1,8 Millionen Franken, 97 Millionen Franken und 600 Millionen Franken. Diese Beträge entsprechen zwischen 0,016 und 4,2 Prozent der erforderlichen Eigenmittel der jeweiligen Bank. Die UBS Group AG weist per 4. Quartal 2025 PVA im Umfang von 148 Millionen USD aus. Die Neuregelung führt zu einem deutlichen Anstieg der PVA, wobei deren Umfang derzeit nicht genau bestimmt werden kann. Basierend auf Vergleichen mit europäischen und britischen Banken ist von einem Mehrbedarf an hartem Kernkapital von bis zu 2 Milliarden USD auszugehen. Gemessen am erforderlichen Kernkapital der UBS per 4. Quartal 2025 entspricht dies rund 3,8 Prozent. Je nach Kapitalausstattung werden die Banken diese Verringerung ganz oder teilweise mit zusätzlichem Kapital ausgleichen. Sie gehen dabei von einem jährlichen Kostensatz von 5 bis 10 Prozent aus.

Bezüglich PVA haben 3 Regionalbanken/Sparkassen (Kategorien 3 und 4 nach Anhang 3 BankV) und eine Kantonalbank (Kategorie 4) angegeben, dass keine Kosten erwartet werden. Diese Banken liegen unter dem Schwellenwert und können ein vereinfachtes Konzept anwenden. Angaben zu den Auswirkungen auf die weiteren Banken der Kategorien 3 bis 5 konnten den Resultaten der Kostenumfrage (vgl. 6.3.1) nicht entnommen werden.

Die deutlichen Unterschiede bei den Kostenschätzungen der SIBs sind unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass gewisse Banken die regulatorischen Anforderungen der EU bezüglich PVA operativ bereits umgesetzt haben.

Bei der im Verhältnis zum Gesamtaufwand am stärksten betroffenen Bank belaufen sich die einmaligen Kosten (Personal-, Sach- und Revisionsaufwand) für PVA auf 1,5 Prozent und die wiederkehrenden Kosten (Personal-, Sach- und Revisionsaufwand) auf 1,4 Prozent des entsprechenden Gesamtaufwandes. Bei den übrigen Banken ist das Verhältnis deutlich tiefer.

3.1.5.2 Software

Bezüglich Software wurden die Kosten für die ursprünglich vorgesehene Massnahme eines einheitlichen und vollständigen Abzugs bei allen Banken von Software vom harten Kernkapital erhoben. Die Bankenverbände haben sich in der Vernehmlassung für eine einheitliche Anwendung der EU-Regelung ausgesprochen (vgl. 2.2.1). Dieser Forderung wird im Grundsatz entsprochen. Die Massnahme wird zudem auf SIBs beschränkt. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten damit insgesamt tiefer ausfallen. Gegebenenfalls fallen die einmaligen Umsetzungskosten etwas höher aus, da die operative Anwendung der aufsichtsrechtlichen Abschreibung etwas aufwändiger ist als lediglich der Abzug des vollständigen Buchwerts vom harten Kernkapital. Bei der gewählten Lösung mit einer aufsichtsrechtlichen Abschreibungsdauer von maximal drei Jahren erfolgt auch ein vollständiger Abzug, sofern nach dieser Frist die Software

noch aktiviert ist. Auf eine erneute Erhebung der Kosten nach der Vernehmlassung wurde verzichtet.

Die SIBs schätzen die einmaligen Kosten zur Umsetzung der ursprünglich vorgesehenen Massnahme eines einheitlichen und vollständigen Abzugs von Software vom harten Kernkapital je nach Institut auf «minimal», 5 000 Franken, 10 000 Franken und 120 000 Franken. Diese teilen sich etwa zu gleichen Teilen in IT-bezogenen Personalaufwand, IT-bezogenen Sachaufwand und Aufwand für Audit-Prüfungen auf. Die jährlich wiederkehrenden Kosten zur Umsetzung schätzen die SIBs auf «minimal», 1000 Franken, 10 000 Franken und 70 000 Franken. Aufgrund der neuen Regelung verringert sich das anrechenbare Kapital bei den nicht international tätigen SIBs um 200 000 Franken, 180 Millionen Franken und 264 Millionen Franken. Diese Beträge entsprechen zwischen 0,002 und 3,9 Prozent der erforderlichen Eigenmittel der jeweiligen Bank. Die deutlichen Unterschiede bei der Kostenschätzung sind unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass die Banken die Software unterschiedlich buchhalterisch verbucht und damit regulatorisch in Bezug auf die Eigenmittel heute auch unterschiedlich behandeln können.

Die Neuregelung führt bei der UBS Group AG zu einem Mehrbedarf an hartem Kernkapital von rund 2,1 Milliarden USD. Gemessen am erforderlichen hartem Kernkapital der UBS per 4. Quartal 2025 entspricht dies rund 4,0 Prozent. Je nach Kapitalausstattung werden die SIBs diesen Mehrbedarf ganz oder teilweise mit zusätzlichem Kapital ausgleichen. Sie gehen dabei von einem jährlichen Kostensatz von 5 bis 10 Prozent aus.

3.2 Risikotragende Funktion der AT1-Kapitalinstrumente im Going Concern

3.2.1 Ausgangslage

3.2.1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Im Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität wird als Massnahme 19 die Stärkung der risikotragenden Funktion der AT1-Kapitalinstrumente genannt. Gemäss dem Bundesrat (vgl. Kapitel 4.2.2.2 im Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität) ist etwa das Aussetzen von Coupon-Zahlungen und Rückkäufen noch klarer zu regeln. Ferner ist eine Erhöhung der auslösenden Trigger zu prüfen, bei denen AT1-Kapitalinstrumente als Eigenmittel angerechnet werden können. Dies würde den gemäss internationalem Standard beabsichtigten Zweck von AT1-Kapital als Going-Concern-Kapital stärken. Diese Klärungen zu AT1-Kapitalinstrumenten sollen auch auf internationaler Ebene eingebracht werden.

Die Credit Suisse wollte vermeiden, ein negatives Signal an die Märkte auszusenden. Daher hat sie AT1-Kapitalinstrumente auch bei ungünstigen Bedingungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zurückgerufen und durch teurere ersetzt. Zudem verzichtete die Credit Suisse wegen der befürchteten Marktreaktion auf eine Aussetzung von Zinszahlungen, obwohl dies vertraglich zulässig gewesen wäre. Somit konnten die AT1-Kapitalinstrumente im frühen Verlauf der Krise und namentlich im Jahr 2022 ihren vorgesehenen Beitrag zur Stabilisierung der Bank im laufenden Betrieb nicht leisten. Im Gegenteil, sie haben – aufgrund der Erwartungen der Marktteilnehmer – den finanziellen Druck auf die Bank erhöht. Es ist davon auszugehen, dass dieses Problem nicht spezifisch die Credit Suisse betrifft, sondern sich auch in künftigen Krisen stellen wird und daher auch international anzugehen ist (vgl. dazu in 3.2.2 die Erkenntnisse des BCBS).

Die entsprechenden internationalen Diskussionen zu AT1 sind noch im Gang. Insbesondere im Financial Stability Board resp. im Basler Ausschuss als den zuständigen Gremien für die Erarbeitung internationaler Standards in diesem Bereich wurden die 2023 angekündigten Arbeiten noch nicht weiter resp. zu Ende geführt. Entsprechend kann die Forderung aus der Vernehmlassung und der Konsultation der WAK, sich an die Regelung internationaler Standards bzw. der EU anzunähern, aktuell nicht sinnvoll umgesetzt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen in diesem Bereich werden daher vorerst nicht umgesetzt, sondern es sollen die internationalen Entwicklungen zu diesen Instrumenten abgewartet werden. Zu diesem Zeitpunkt wäre auch zu beurteilen, ob sich die internationalen Standards dahin entwickelt haben, dass sie die erkannten Probleme lösen, oder ob eine Schweiz-spezifische Regelung vorgeschlagen werden soll.

3.2.1.2 Geprüfte Alternativen

AT1-Kapitalinstrumente abschaffen oder regulatorisch nur noch Wandlungen und keine Instrumente mit Forderungsverzicht zulassen

In Bezug auf die AT1-Kapitalinstrumente wurde die Abschaffung dieser Instrumente (Massnahme 20 im Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität) geprüft. Diese Massnahme zielt darauf ab, dass die Going-Concern-Anforderungen nur noch mit hartem Kernkapital erfüllt werden und eine Anrechnung von AT1-Kapitalinstrumenten nicht mehr möglich wäre. Ein Vorteil dieser Massnahme wäre, dass die Anforderungen vereinfacht und transparenter würden. Die dargelegten Kritikpunkte an der Verlusttragfähigkeit von AT1-Kapitalinstrumenten im Going Concern würden bei der Abschaffung dieser Instrumente naturgemäss entfallen. Mit einer solchen Anpassung würde die Schweiz allerdings vom internationalen Standard und der Praxis in fast allen anderen Jurisdiktionen abweichen. Einzig die *Australian Prudential Regulation Authority* hat entschieden, keine AT1-Kapitalinstrumente mehr zuzulassen, da diese von aussergewöhnlich vielen Retail-Investoren in Australien gehalten werden.³⁰ Auch eine neue Studie des *Financial Stability Institute* der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) von November 2025 schlägt vor, AT1 nicht mehr als Going-Concern-Kapital anzurechnen.³¹ Auf die Abschaffung der AT1-Kapitalinstrumente wurde bereits im Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität verzichtet. Stattdessen wurde zur Stärkung der risikotragenden Funktion dieser Instrumente die Massnahme 19 gewählt.

Höhe des Triggers

Das vertraglich definierte Ereignis («Trigger») von AT1-Kapitalinstrumenten muss gemäss Artikel 27 Absatz 3 eine CET1-Quote von mindestens 5,125 Prozent hartem Kernkapital vorsehen. Für SIBs liegt der minimale Trigger gemäss Artikel 131 bei 7 Prozent. Wie eine Studie des *Financial Stability Institute* (FSI) der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIS) zeigt, weist keine der untersuchten international tätigen Banken einen Trigger von über 7 Prozent auf (vgl. 3.2.2, Abbildung 2). Um die risikotragende Funktion von AT1-Kapitalinstrumenten im Going Concern zu stärken, könnte die Schweiz für SIBs das Minimum für den Trigger auf über 7 Prozent festlegen. Damit würde das regulatorische Minimum jedoch über der internationalen Praxis und noch stärker als bereits heute über dem Minimalwert des Basler Mindeststandards von 5,125 Prozent liegen. Eine international nicht abgestimmte Erhöhung der

³⁰ Australian Prudential Regulation Authority (APRA), APRA to phase out AT1 as eligible bank capital, Medienmitteilung vom 9. Dezember 2024, abrufbar unter: [APRA to phase out AT1 as eligible bank capital | APRA](#).

³¹ Financial Stability Institute, Revisiting the regulatory capital stack, FSI Brief No 28, November 2025, abrufbar unter: [Revisiting the regulatory capital stack](#).

Mindestanforderung könnte die Marktfähigkeit dieser Instrumente bedeutend einschränken. Daher wird diesbezüglich die Entwicklung des internationalen Standards abgewartet.

Stärkere Beschränkung einer vorzeitigen Rückzahlung

Die Voraussetzungen zur Anrechenbarkeit der Kapitalinstrumente könnten – im Sinne des Basler Mindeststandards, aber mittels präziserer Kriterien als im Mindeststandard festgehalten – konkretisiert werden. Es würde das Ziel verfolgt, dass der Markt damit rechnen muss, dass in der Regel keine Rückzahlung erfolgt. Somit würde eine nicht erfolgte Rückzahlung in keiner Weise zu einem negativen Signal zum Zustand der Bank führen. Eine international nicht abgestimmte Verschärfung der Bedingungen für eine Rückzahlung könnte die Marktfähigkeit dieser Instrumente bedeutend einschränken. Daher wird diesbezüglich die Entwicklung des internationalen Standards abgewartet.

Aussetzung von Zinszahlungen

Es könnte konkretisiert werden, in welchen Fällen – wie es grundsätzlich bereits heute möglich wäre – die Zinszahlungen auf AT1-Kapitalinstrumenten ausgesetzt werden müssen. Die Aussetzung von Zinszahlungen auf AT1-Kapitalinstrumenten könnte (wie ein Verzicht auf Dividendenausschüttungen) in einem schwierigen, von Verlusten geprägten Umfeld zur Entlastung einer Bank führen. Deshalb könnten klare und öffentlich nachvollziehbare Voraussetzungen festgelegt werden, unter welchen die Zinszahlungen ausgesetzt werden. Dadurch wäre eine Aussetzung von Zinszahlungen im Krisenfall berechenbar und – anders als heute – keine Überraschung mehr, welche ein zusätzliches negatives Marktsignal aussendet. Eine international nicht abgestimmte Konkretisierung zur Aussetzung von Zinszahlungen könnte die Marktfähigkeit dieser Instrumente bedeutend einschränken. Daher wird diesbezüglich die Entwicklung des internationalen Standards abgewartet. Es wird auf eine Anpassung in diesem Bereich verzichtet.

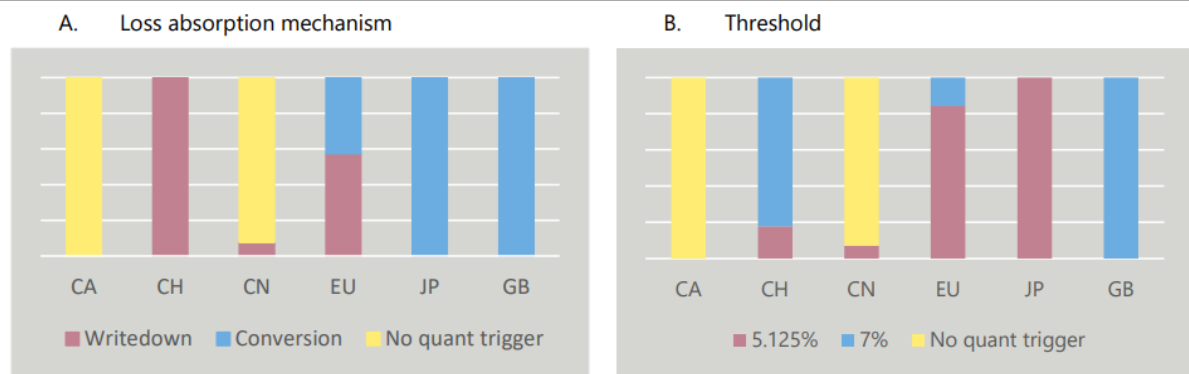
3.2.2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

3.2.2.1 Internationale Studien zu den AT1-Kapitalinstrumenten

Das FSI der BIS hat in einer Studie³² die Trigger von AT1-Instrumenten international verglichen. Untersucht wurde eine Stichprobe von AT1-Kapitalinstrumenten, die hauptsächlich von G-SIBs, aber auch von anderen international tätigen Banken in Kanada (CA), China (CN), der Europäischen Union (EU), Japan (JP), der Schweiz (CH) und dem Vereinigten Königreich (GB) ausgegeben wurden. Die Stichprobe umfasst 173 Emissionen im Gesamtwert von rund 270 Milliarden USD. Keine der untersuchten Banken weist einen Trigger von über 7 Prozent auf.

³² BIS, "Upside down: when AT1 instruments absorb losses before equity", FSI Brief No 21, 12. September 2023, abrufbar unter: <https://www.bis.org/fsi/fsibriefs21.htm>.

Abbildung 2: Ausgestaltung und quantitative Trigger



Quelle: Studie der BIS.

Der Basler Mindeststandard³³ gibt Vorgaben zur Ausgestaltung von AT1-Kapitalinstrumenten, damit sie als regulatorische Eigenmittel angerechnet werden können. Es dürfen im Markt keine Erwartungen auf eine Rückzahlung nach der Mindestfrist von fünf Jahren entstehen. Auch ein Aussetzen der Zinszahlungen muss der freien Entscheidung der Bank überlassen sein. Die genannten Voraussetzungen lassen jedoch so viel Spielraum, dass trotzdem eine ungewollte und gegenteilige Markterwartung entstehen kann. Wie der BCBS in seinen Erkenntnissen zu den Banken Krisen von 2023 darlegt³⁴, hat sich auf internationaler Ebene eine Marktpraxis entwickelt, bei der die gemäss regulatorischen Anforderungen ewig laufenden Instrumente regelmässig oder gar bei der erstmöglichen Gelegenheit zurückbezahlt und ersetzt werden. Dies hat zu falschen Markterwartungen geführt, die sich in einer Krise fatal auswirken können.

3.2.2.2 EU-Regulierung der AT1-Kapitalinstrumente

Die Bedingungen zur Anrechnung von AT1-Kapitalinstrumenten sind in der EU in der CRR³⁵ insbesondere in den Artikeln 52 und 78 geregelt.

Demnach sind die Instrumente zeitlich unbefristet und die für die Instrumente geltenden Bestimmungen enthalten keinen Tilgungsanreiz für das Institut (Art. 52 Abs. 1 Bst. g CRR). Die für die Instrumente geltenden Bestimmungen sehen weder explizit noch implizit vor, dass sie gekündigt, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden können, und das Institut darf auch anderweitig keinen dahingehenden Hinweis geben (Art. 52 Abs. 1 Bst. j CRR). Rückkäufe der Instrumente nach Ermessen oder anderen Ermessensmassnahmen zur Verringerung des Betrags des zusätzlichen Kernkapitals erfordern die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde (Art. 52 Abs. 1 Bst. j CRR). Das Institut darf weder explizite noch implizite Hinweise darauf liefern, dass die zuständige Behörde einem Antrag auf Kündigung, Rückzahlung oder Rückkauf der Instrumente stattgeben könnte (Art. 52 Abs. 1 Bst. k CRR).

Gemäss Artikel 78 CRR gibt die zuständige Behörde einem Institut die Erlaubnis zu Verringerung, Rückkauf, Kündigung oder Rückzahlung bzw. Tilgung von AT1-Kapitalinstrumenten, wenn:

³³ BIS, Basel Framework, CAP10.11, abrufbar unter: [CAP10 - Definition of eligible capital](#).

³⁴ BCBS, Report on the 2023 banking turmoil, Oktober 2023, abrufbar unter: [Report on the 2023 banking turmoil](#).

³⁵ Parlament und Rat der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, abrufbar unter: [CRR](#).

a) das Institut die genannten Instrumente durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind;

b) das Institut der zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel nach der betreffenden Handlung die Anforderungen um eine Spanne übertreffen, die die zuständige Behörde gegebenenfalls für erforderlich hält.

Bei der Bewertung der Nachhaltigkeit der Ersatzinstrumente im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts berücksichtigen die zuständigen Behörden das Ausmass, in dem diese Ersatz-Kapitalinstrumente kostspieliger für das Institut wären als die Instrumente, die sie ersetzen würden.

Für Ausschüttungen auf die Instrumente müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein (Art. 52 Abs. 1 Bst. I CRR):

- a. sie werden aus ausschüttungsfähigen Posten ausgezahlt,
- b. die Höhe der Ausschüttungen auf die Instrumente wird nicht aufgrund der Bonität des Instituts oder seines Mutterunternehmens angepasst,
- c. die für die Instrumente geltenden Bestimmungen verleihen dem Institut das Recht, die Ausschüttungen auf die Instrumente jederzeit nach eigenem Ermessen für unbestimmte Zeit und auf nicht kumulierter Basis ausfallen zu lassen, und das Institut kann die Mittel aus den ausgefallenen Auszahlungen uneingeschränkt zur Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bei deren Fälligkeit nutzen,
- d. der Ausfall von Ausschüttungen stellt keinen Ausfall des Instituts dar,
- e. durch den Ausfall von Ausschüttungen werden dem Institut keine Beschränkungen auferlegt.

3.3 Zuschläge für das Gesamtengagement

3.3.1 Ausgangslage

3.3.1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Gemäss Artikel 129 ergibt sich die Gesamtanforderung an die Eigenmittel aus einer Sockelanforderung zuzüglich Zuschlägen je für den Marktanteil und für die dem Gesamtengagement entsprechende Grösse der Bank. Zur Festsetzung der Zuschläge weist die FINMA die Banken periodisch Stufen zu, die deren Marktanteil und Gesamtengagement entsprechen («Buckets»). Die dafür massgeblichen Werte und die Zuschläge sind in Anhang 9 festgelegt.

Bei der Revision der ERV vom 11. Mai 2016 (Inkrafttreten per 1. Juli 2016) wurden die massgebenden Grenzwerte für das Gesamtengagement festgelegt und deren periodische

Anpassung im Erläuterungsbericht vom 13. Mai 2016 in Aussicht gestellt.³⁶ Im Rahmen der ERV-Revision vom 27. November 2019 (Inkrafttreten per 1. Januar 2020) wurde der Entwicklung des BIP in den Jahren 2016 bis 2019 Rechnung getragen.

Mit der vorliegenden Änderung der ERV erfolgt nach einer Dauer von vier Jahren seit der letzten Anpassung eine erneute Überprüfung der Schwellenwerte.

3.3.2 Grundzüge der Vorlage

Im Rahmen dieser ERV-Revision, welche 2026 verabschiedet und per 1. Januar 2027 in Kraft tritt, wird der Entwicklung des BIP in den Jahren 2019 bis 2025 Rechnung getragen. Im Jahr 2019 betrug das nominale sportevent-bereinigte BIP 732,7 Milliarden Franken und im Jahr 2025 868,4 Milliarden Franken.³⁷ Die Grenzwerte in Anhang 9 werden entsprechend angepasst.

3.3.3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln in der ERV

Anhang 9

Ziffer 2.1

Die Entwicklung des BIP in den Jahren 2020 bis 2025 weist ein kumuliertes Wachstum von 18,5 Prozent auf. Die bestehenden Grenzwerte in Anhang 9 werden mit diesem Faktor multipliziert und auf 1 Milliarde Franken gerundet. Der Grenzwert bei G4 wurde auf 1591 Milliarden Franken erhöht, damit sich einheitliche Zuwachsschritte von 255 Milliarden Franken ergeben. Dadurch ergeben sich die folgenden neuen Grenzwerte:

G1 < 826 Mrd. CHF

G2 < 1081 Mrd. CHF

G3 < 1336 Mrd. CHF

G4 ≤ 1591 Mrd. CHF

Aus den beschriebenen Gründen wird auch die Zahl in der Überschrift auf «1591 Milliarden Franken» angepasst.

Ziffer 2.2

Aus den unter Ziffer 2.1 beschriebenen Gründen wird die Zahl in der Überschrift auf «1591 Milliarden Franken» und im Text auf «255 Milliarden Franken» angepasst.

³⁶ Bundesrat, Erläuterungsbericht zu Änderungen der Eigenmittelverordnung und der Bankenverordnung (Eigenmittelanforderungen Banken – Rekalibrierung TBTF und Kategorisierung), AS **2016** 1725, überarbeitete Version vom 13. Mai 2016, S. 15: «Die Bandbreiten zur Einstufung mit Blick auf das Gesamtengagement basieren auf dem nationalen Bruttoinlandprodukt Ende 2015. Deren periodische Überprüfung kann im Rahmen der nach Artikel 52 BankG alle zwei Jahre zu erstellenden Evaluationsberichte über die schweizerischen TBTF-Bestimmungen erfolgen.», abrufbar unter: [AS 2016 1725 - Verordnung über die Eigenmittel u... | Fedlex](#).

³⁷ Datenstand: 27. Februar 2026.

3.3.4 Auswirkungen auf Banken

Die Anpassung der Zuschläge für das Gesamtengagement nach Anhang 9 ans BIP soll – ähnlich wie der sogenannte Ausgleich der «kalten Progression» im Steuerbereich – dazu führen, dass die Systemrelevanz der SIBs längerfristig im Vergleich zum BIP konsistent, d. h. weder strenger noch milder, eingeschätzt wird. Die Auswirkungen auf die einzelnen SIBs hängen davon ab, wie sich ihre Bilanzgrössen im Vergleich zum BIP bis zur Umsetzung der Anpassung entwickelt haben werden. Die UBS dürfte, von der aktuellen Bilanzgrösse ausgehend, mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung voraussichtlich in mindestens einen tieferen Bucket hinsichtlich Gesamtengagement fallen als dies in der aktuell gültigen Verordnung (aktuell in Bucket G4: 1,08 Prozent (RWA) bzw. 0,375 Prozent (LR)) der Fall gewesen wäre. Für jeden tieferen Bucket reduzieren sich die Eigenmittelanforderungen für alle in der Schweiz ansässigen Rechtseinheiten um 0,36 Prozent der nach Risiko gewichteten Aktiven (RWA) und 0,125 Prozent des Gesamtengagements. Bei den risikogewichteten Aktiven der UBS-Gruppe per Ende 2025 entsprechen um 0,36 Prozent tiefere Eigenmittelanforderungen 1,8 Milliarden USD tieferen Eigenmittelanforderungen in Form von hartem Kernkapital. Dabei profitiert die UBS derzeit von einem Phase-In der aufgrund der Credit-Suisse-Übernahme und -Integration ansteigenden progressiven Eigenmittelanforderungen bis 1. Januar 2030. Die bis dahin einzuhaltende höhere Anforderung an hartem Kernkapital reduziert sich entsprechend um rund 1,8 Milliarden USD gegenüber der bisherigen Annahme. Die übrigen SIBs liegen derzeit so deutlich unter den Schwellenwerten, dass in absehbarer Zeit unabhängig von der Anpassung der Schwellenwerte keine Änderung in der Bucket-Zuteilung zu erwarten ist.

4 Liquiditätsanforderungen: Informationsbereitstellung

4.1 Ausgangslage

4.1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Wie die Krise der Credit Suisse gezeigt hat, stellen Datenqualitätsunsicherheiten und Verzögerungen in der Datenbereitstellung durch die betroffene Bank im Rahmen einer Krisenbewältigung bedeutende Erschwernisse dar, die es zu verhindern gilt. Zeitnahe und qualitativ verlässliche Daten stellen für die Behörden eine zentrale Voraussetzung zur Bewältigung einer Liquiditätskrise dar. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat in seinem Bericht zur Bankenstabilität vorgesehen, die Anforderungen an die Informationsbereitstellung gegenüber der Aufsicht zur Liquiditätslage zu schärfen (Massnahme 25).

4.1.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung

Im Fokus der gewählten Lösung steht die Wichtigkeit von zeitnahen Informationen für die Behörden bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen. Indem die neue Bestimmung (Art. 28a) hauptsächlich auf die Erhöhung der Aktualisierungsfrequenz von bereits bestehenden regulatorischen Rapportierungsanforderungen bei SIBs setzt, wird dem Ziel einer möglichst einfachen Regulierung Rechnung getragen. Bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen und in Krisenzeiten ist es entscheidend, dass die Informationen zuverlässig sowie aktuell sind und die sich rasch wandelnde finanzielle Lage der betroffenen SIB widerspiegeln. Die von der Bestimmung verlangte Szenarioanalyse soll überdies die Resilienz des Instituts gegenüber des stattfindenden Stressereignisses zeitnah

aufzeigen, um auf mögliche Liquiditätsengpässe frühzeitig mit den erforderlichen Interventionsmassnahmen reagieren zu können.

4.2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Wenn eine Bank in der **Europäischen Union (EU)** die Liquiditätsanforderungen nicht mehr erfüllt oder sich eine Unterschreitung der Anforderungen abzeichnet, muss sie dies der nationalen Aufsichtsbehörde unverzüglich mitteilen und einen Plan zur Wiederherstellung der Konformität vorlegen.³⁸ Grundsätzlich erhöht sich dabei die Übermittlungshäufigkeit der Informationen, die im Normalfall monatlich bei der Aufsichtsbehörde einzureichen sind, auf eine tägliche Frequenz. Die Aufsichtsbehörde kann jedoch im Einzelfall und nach eigenem Ermessen weniger häufige Meldungen und eine längere Meldefrist als bis zum Ende des entsprechenden Arbeitstages gewähren.

Im **Vereinigten Königreich (UK)** gelten fast identische Regeln wie in der EU.³⁹ Wenn eine Bank die Liquiditätsanforderungen nicht mehr erfüllt, hängt die Häufigkeit der Einreichung von Informationen (z. B. bezüglich *Liquidity Coverage Ratio* oder laufzeitbezogenen Finanzierungsinkongruenzen) im UK allerdings von der Bilanzsumme der Bank ab. Banken mit einer Bilanzsumme von mindestens 5 Milliarden Pfund auf Einzel- oder konsolidierter Basis unterstehen einer täglichen Rapportierungsfrequenz. Für Banken mit einer niedrigeren Bilanzsumme gilt eine wöchentliche Frequenz. Im UK hängt das Ausmass der einzureichenden Informationen von der Grösse der Bank ab, wobei kleinere Banken weniger Informationen einreichen müssen.

Auch in den **USA** richtet sich die Frequenz der Liquiditätsberichterstattung an die Aufsichtsbehörden nach der Grösse der Bank. Grosse US-amerikanische und in den USA ansässige grosse ausländische Banken⁴⁰ müssen die Liquiditätsinformationen sowohl im Normal- wie auch im Stressfall täglich den Aufsichtsbehörden einreichen.⁴¹ Der Umfang richtet sich nach den erweiterten Anforderungen des Federal Reserve über die Liquiditätsüberwachung komplexer Institutionen und soll die frühzeitige Identifikation von Liquiditätstrends und von potenziellen Risiken ermöglichen. Bankorganisationen der Kategorie III mit einem gewichteten durchschnittlichen kurzfristigen Grosskundenfinanzierungsvolumen von weniger als 75 Milliarden USD oder Bankorganisationen der Kategorie IV müssen diese Informationen generell monatlich einreichen, wobei die Aufsichtsbehörden im Stressfall und für eine befristete Zeit häufigere Rapportierungen verlangen dürfen.

Es besteht kein Swiss-Finish im Sinn von Artikel 4 UEG.

³⁸ Parlament und Rat der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, Artikel 414, abrufbar unter: [CRR](#).

³⁹ Die Regeln der EU in Bezug auf die Capital Requirements Regulation (CRR) wurden vom UK weitgehend übernommen. Vgl. Ausführungen zu Artikel 414 im Rulebook der Prudential Regulation Authority (PRA), abrufbar unter: <https://www.prarulebook.co.uk/prarules/liquidity-crr/>.

⁴⁰ Dabei handelt es sich um global systemrelevante Bankholdings, Bankorganisationen der Kategorie II oder Bankorganisationen der Kategorie III mit einem gewichteten durchschnittlichen kurzfristigen Grosskundenfinanzierungsvolumen von USD 75 Mrd. oder mehr.

⁴¹ Federal Reserve, Form FR 2052a, Complex Institution Liquidity Monitoring Report, abrufbar unter: [Federal Reserve Board - Reporting Forms](#).

4.3 Grundzüge der Vorlage

4.3.1 Neuregelung

Gemäss Artikel 7 Absatz 1 LiqV müssen alle Banken bereits gemäss heute geltender Regel angemessene Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung von Liquiditätsrisiken einrichten. Diese für sämtliche Banken bestehende Regel wird für SIBs dahingehend präzisiert, dass eine SIB über ein zuverlässiges Managementinformationssystem verfügen sollte, das ihr – nicht zuletzt in einer Krise – zeitnah die notwendigen Informationen über die Liquiditätslage der Bank liefert (siehe detailliert unter 5.2.3).⁴² Alle Banken haben aber Prozesse und Systeme einzurichten, die der Art der notwendigen Informationen sowie dem Risikoprofil und der Bedeutung der einzelnen Bank angemessen sind. Die FINMA kann weiterhin gemäss Artikel 29 FINMAG von allen Banken sämtliche Informationen verlangen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Dies umfasst im Fall von Liquiditätsengpässen insbesondere auch Informationen zur Liquiditätslage einer Bank. Diese für alle Banken bereits geltenden Grundanforderungen werden für SIBs mit der Neuregelung weiter konkretisiert.

Mit der in Artikel 28a LiqV neu vorgesehenen Lösung haben SIBs die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu ergreifen, die es ihnen bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen erlauben, die von der Aufsichtsbehörde verlangten Informationen zeitnah und unter Erfüllung der Datenqualitätsanforderungen einzureichen. Grundsätzlich verlangt die neue Bestimmung, dass unter Berücksichtigung von bereits bestehenden regulatorischen Anforderungen wie der Rapportierung des Liquiditätsnachweises nach Artikel 17c (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR), der Beobachtungskennzahlen nach Artikel 18a (*Liquidity Monitoring Tools*, LMT)⁴³, des Ausweises der Liquiditätssituation nach Artikel 28 (besondere Liquiditätsanforderungen für SIBs) sowie von detaillierten Informationen über Einlagenabflüsse und Szenarioanalysen eine SIB die Fähigkeit zur Erhöhung deren Aktualisierungsfrequenz besitzen muss. SIBs mit einer Gruppenstruktur müssen zusätzlich über die Fähigkeit zur Anpassung ihrer Reporting-Infrastruktur im Falle von Reorganisationen verfügen.

4.3.2 Umsetzungsfragen (Zweckmässigkeit im Vollzug)

Als zusätzliche Anforderung verlangt die neue Bestimmung insbesondere, dass SIBs die Fähigkeit aufbauen müssen, im Bedarfsfall eine erhöhte Aktualisierungs- und Einreichungsfrequenz von bereits bestehenden Liquiditätsnachweisen sowie von zusätzlichen Informationen an die FINMA sicherzustellen. Der Vollzug dieser Regulierungsanpassung kann vollständig mit elektronischen Mitteln erfolgen. Im Sinne einer proportionalen und kosteneffizienten Umsetzung der Informationsbereitstellungsanforderung sind nur die SIBs von dieser Regelung betroffen. Es besteht somit für die kleinen und mittleren Unternehmen eine vereinfachte oder kostengünstigere Regelung im Sinn von Artikel 4 des UEG.

In Bezug auf den Vollzug der geänderten Massnahmen durch elektronische Mittel ergibt sich keine Änderung. Grundsätzlich gibt die LiqV keine Vorgaben zu den zu verwendenden Mitteln. Im Austausch mit der FINMA ist bereits aktuell bei der Überprüfung der Einhaltung der regulatorischen Vorschriften der Einsatz elektronischer Mittel zugelassen.

⁴² Vgl. auch Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision, September 2008, insb. Principle 5, abrufbar unter: <https://www.bis.org/publ/bcbs144.pdf>.

⁴³ Die LMT-Datenerhebung erfolgt über die SNB. Erläuterungen und Details sind abrufbar unter: <https://emi.snb.ch/de/emi/LMT>.

4.4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln in der LiqV

Mit dem nachfolgenden neuen Artikel 28a LiqV wird die Massnahme 25 («Anforderungen an die Informationsbereitstellung gegenüber der Aufsicht zur Liquiditätslage schärfen») aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität umgesetzt. Dem aus der Vernehmlassung breit geäusserten Anliegen einer proportionalen Ausgestaltung der Anforderungen wird durch eine Einschränkung des Geltungsbereichs auf SIBs entsprochen.

Artikel 28a Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen

Bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen und generell in einer Liquiditätskrise ist es essenziell, dass die Behörden die Liquiditätslage betroffener SIBs jederzeit beurteilen können. Zur Bewältigung einer Liquiditätskrise müssen sie hierfür über die notwendigen Informationen verfügen, die ihnen die Einschätzung der Situation sowie die Beurteilung der Notwendigkeit behördlicher Massnahmen erlauben. Daher legt Artikel 28a fest, welche Daten (z. B. zu Einlagenabflüssen unter dem Tag oder zur Vorhersage der Liquiditätssituation für die kommenden Wochen) bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen von den SIBs an die FINMA zu melden sind.

Absatz 1

Gemäss Absatz 1 müssen SIBs unverzüglich die FINMA informieren und ihr zeitnah vollständige und aktuelle Informationen, die für die Beurteilung der aktuellen und zukünftigen Liquiditätslage notwendig sind, einreichen, sobald die Bank feststellt, dass sich ein Liquiditätsengpass abzeichnen könnte oder ein solcher bereits eingetreten ist. Es ist dabei unerheblich, ob dies Folge eines institutsspezifischen (beispielsweise einer Rating-Herabsetzung der Bank) oder eines marktweiten Ereignisses (beispielsweise eines erheblichen gegenseitigen Misstrauens unter Finanzinstituten infolge Insolvenz einer dritten Bank) ist. Das Ausmass des Liquiditätsengpasses kann auch zu einer Unterschreitung der LCR-Anforderung führen. Gemäss Artikel 10 LiqV ist die Bank heute schon verpflichtet, ein Notfallkonzept für den Umgang mit Liquiditätsengpässen bereitzuhalten.

Absatz 1 legt weiter dar, welche Informationen der FINMA bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen einzureichen sind. Für die erforderlichen Szenarioanalysen zur Beurteilung der zukünftigen Liquiditätslage sind insbesondere das LCR-Szenario und die bankinternen Szenarien massgeblich sowie das auf 90 Tage verlängerte Krisenszenario gemäss dem 4. Kapitel der LiqV. Im Einzelfall können sich aus der aktuellen Situation heraus aber auch neue Szenarien (z. B. aufgrund von Länderrisiken oder spezifischen Gegenpartei-risiken) ergeben, deren Informationseinreichung zwischen FINMA und Bank individuell zu vereinbaren ist (vgl. ergänzend Absatz 2). Die im Artikel erwähnten Beobachtungskennzahlen nach Artikel 18a LiqV beziehen sich auf die bereits heute monatlich respektive quartalsweise einzureichende Berichterstattung gemäss den sogenannten *Liquidity Monitoring Tools* (LMT). Weil die einzureichenden Informationen massgeblich vom Einzelfall abhängen können, ist die Aufzählung in Absatz 1 nicht abschliessend.

Absatz 2

Dieser Absatz regelt das Vorgehen für den Fall, dass der sich abzeichnende oder bereits eingetretene Liquiditätsengpass von der FINMA festgestellt wird. In solch einem Fall fordert die FINMA die SIB auf, ihr die Informationen nach Absatz 1 innerhalb einer von der FINMA gesetzten Frist einzureichen.

Absatz 3

Absatz 3 gilt nur für SIBs, die eine Gruppenstruktur aufweisen. Der Absatz stellt klar, dass die Reporting-Infrastruktur dieser Banken so ausgestaltet sein muss, dass die zeitnahe und vollständige Einreichung von aktuellen Informationen, worunter Szenarioanalysen gehören, auch im Anschluss an Reorganisationen – wie beispielsweise dem Verkauf einer Geschäftseinheit – sichergestellt ist. Die entsprechenden IT-Systeme sind entsprechend möglichst modular auszugestalten.

Absatz 4

Hierbei handelt es sich um eine Delegationsnorm an die FINMA. Konkret wird sie beauftragt zu regeln, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Einreichungspflicht nach Absatz 1 entsteht. Da diese Voraussetzungen erheblich von der krisenspezifischen Situation abhängen, regelt die FINMA in einer nicht abschliessenden Aufzählung alle wesentlichen Voraussetzungen. Zudem präzisiert sie die einzureichenden Informationen sowie die Anforderungen an deren Qualität sowie die Form und die Frequenz der Einreichung. Unter Umständen sind gewisse Informationen (z. B. Entwicklung Cash-Positionen, Saldi bei Korrespondenzbanken) auch mehrmals täglich zu liefern. Bei Informationen, die nicht täglich zur Verfügung stehen – insbesondere, wenn eine Abstimmung mit der Buchhaltung verlangt ist – kann die Aktualisierung allerdings in einer tieferen Frequenz vorgenommen werden.

4.5 Auswirkungen auf Banken

Damit die FINMA und die Behörden zur Bewältigung einer Liquiditätskrise die Liquiditätslage betroffener SIBs jederzeit beurteilen können, müssen diese Institute der FINMA gemäss Artikel 28a zeitnah vollständige und aktuelle Informationen, worunter auch Szenarioanalysen gehören, die für die Beurteilung der aktuellen und zukünftigen Liquiditätslage notwendig sind, einreichen. Dabei handelt es sich um eine Änderung von bestehenden Informations- und Meldepflichten der SIBs gegenüber der FINMA in ihrer Ausgestaltung. Damit verbunden ist eine Duldungspflicht der SIBs, die im Falle von weiteren Abklärungen durch die FINMA die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen müssen.

Um die Kosten der Einführung dieser Regulierung abschätzen zu können, wurden bei Banken im November 2024 Schätzungen in Bezug auf den Aufbau und Unterhalt der diesbezüglichen Fähigkeiten eingeholt.⁴⁴ Im Fokus dieser Analyse standen konkret die Fähigkeit zur täglichen Rapportierung des Liquiditätsnachweises nach Artikel 17c (LCR), der Beobachtungskennzahlen nach Artikel 18a (LMT) sowie von detaillierten Informationen über aktuelle Einlagenabflüsse und Szenarioanalysen. Bei Banken mit einer Gruppenstruktur wurden zusätzlich Kostenschätzungen in Bezug auf die Fähigkeit zur Anpassung der Infrastruktur im Falle von Reorganisationen ihrer Gruppenstruktur und bei SIBs zusätzlich Schätzungen bezüglich der Fähigkeit zur täglichen Rapportierung des Liquiditätsnachweises nach Artikel 28 (besondere Liquiditätsanforderungen für SIBs) eingeholt.

Eine der SIBs erwartet keine zusätzlichen Kosten aus der Einführung von Artikel 28a, weil sie – verbunden mit ihrer Kategorisierung als SIB – heute schon höheren regulatorischen Anforderungen genügen muss und deshalb bereits über die entsprechenden Fähigkeiten verfügt.

Die Kostenschätzungen der übrigen SIBs zeigen, dass der überwiegende Teil der Gesamtaufwände für den einmaligen Aufbau dieser Fähigkeiten anfällt (im Durchschnitt rund 77 Prozent der Gesamtkosten) und die jährlich wiederkehrenden Betriebskosten für den Unterhalt der

⁴⁴ Vgl. hierzu Darlegungen in 6.3.1.

aufgebauten Prozesse im Durchschnitt weniger als 23 Prozent der Gesamtkosten ausmachen. Angesichts der Tatsache, dass die Einführung von Artikel 28a insbesondere mit technischen Anpassungen an der IT-Infrastruktur einher geht, sind die höchsten Kostenpositionen auf IT-bezogene Personal- und Sachaufwände für den Aufbau der notwendigen Technik zurückzuführen: Diese betragen für die SIBs rund 63 Prozent der Aufbau- und rund 42 Prozent der jährlich wiederkehrenden Betriebskosten.

Die mit Abstand höchsten Kosten fallen gemäss dieser Erhebung in Bezug auf den Aufbau der Fähigkeit zur täglichen Rapportierung von relevanten Szenarioanalysen an. Die höchste Kostenschätzung hat eine SIB mit bis zu 4,4 Millionen Franken gemeldet, wovon der grösste Kostenanteil mit rund 2,8 Millionen Franken die IT-Kosten ausmachen. Die höchsten jährlich wiederkehrenden Unterhaltskosten hängen entsprechend auch mit den Szenarioanalysen zusammen und werden bei der gleichen SIB mit jährlich rund 1,1 Millionen Franken beziffert. Im Verhältnis zu ihrem konsolidierten Aufwand für Informations- und Kommunikationstechnik von über 100 Millionen Franken im Jahr 2023 handelt es sich hierbei um geringe Auswirkungen.

Die Fähigkeiten zur täglichen Einreichung von Informationen in Bezug auf die LCR und das LMT sind bei den SIBs bereits weitestgehend vorhanden. Die SIBs gehen davon aus, dass pro Institut einmalige durchschnittliche Aufbaukosten von rund 33 000 Franken (LCR) und rund 40 000 Franken (LMT) anfallen. Die bezüglich der täglichen Rapportierung von LCR respektive LMT jährlich wiederkehrenden Betriebskosten betragen für die SIBs nach deren Schätzung im Durchschnitt 36 000 Franken respektive 49 000 Franken pro Bank. Je zwei von vier SIBs erwarten keine zusätzlichen Kosten aus der Einführung von Artikel 28a in Bezug auf den Aufbau und Unterhalt der Fähigkeiten zur LCR und zu den LMT. Der mit der Einführung von Artikel 28a notwendige Aufbau und Unterhalt der Fähigkeit, detaillierte Informationen über aktuelle Einlagenabflüsse täglich einzureichen, generiert keine massgeblichen zusätzlichen Kosten.

Kosten für den Aufbau und Unterhalt der Fähigkeit zur Anpassung der Infrastruktur im Falle von Reorganisationen ihrer Gruppenstruktur fallen nur bei SIBs mit einer entsprechenden Organisationsstruktur an. Kosten fallen insbesondere für ein Institut an und werden mit rund 300 000 Franken für den Aufbau und mit rund 150 000 Franken für den jährlich wiederkehrenden Unterhalt geschätzt.

SIBs verfügen grösstenteils bereits über die Fähigkeit zur täglichen Rapportierung des Liquiditätsnachweises nach Artikel 28 (besondere Liquiditätsanforderungen für SIBs). Entsprechend fallen bei drei von vier SIBs keine Kosten für den Aufbau dieser Fähigkeit an. Die einzig betroffene Bank erwartet diesbezügliche Zusatzkosten im Umfang von 125 000 Franken. Die damit verbundenen jährlichen Betriebskosten schätzen zwei von vier SIBs bei null ein, während die zwei anderen SIBs einen jährlichen Unterhalt von 50 000 bis 95 000 Franken erwarten.

5 Weitere Anpassungen

5.1 Neuregelung

5.1.1 Ergänzungen und Korrekturen in der ERV

In Artikel 71*b* wird in einem neuen Absatz dargelegt, wie die Behandlung von ausländischen gedeckten Schuldverschreibungen ist, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht gegeben sind.

In Artikel 72*a* Absatz 1 wird bezüglich den Kreditzusagen eine Präzisierung vorgenommen, um eine Doppelzählung zu verhindern.

In Artikel 100 Absatz 5 wird mit einer Anpassung die heute gängige Praxis präzisiert. Zudem wird als Ergänzung mit den neuen Absätzen 5^{bis}, 5^{ter} und 5^{quater} eine spezifische Meldepflicht an die FINMA von Positionen gegenüber Banken festgelegt.

In Artikel 109 Absatz 6 wird neu eine Delegationsnorm an die FINMA eingefügt, damit sie zur Gruppe verbundener Gegenparteien erforderliche technische Ausführungsbestimmungen erlassen kann. Dies zieht eine rein formale Anpassung in Artikel 115 Absatz 3 dritter Satz nach sich.

In den Ziffern 5.2 und 5.3 von Anhang 3 wird eine Präzisierung, die mit der Änderung auf den 1. Januar 2025 entfallen ist, wieder eingefügt.

5.1.2 Präzisierung des privilegierten Betrags und Ergänzungen in der BankV

Die vom Bundesrat am 23. November 2022 auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzte Änderung des BankG sieht für die Vorbereitungshandlungen der Banken zur Erstellung der Einlegerliste eine fünfjährige Übergangsfrist bis Ende 2027 vor. Die Präzisierung der beiden Absätze in Artikel 42*b* BankV hat zum Ziel, die Berechnung der Höhe der privilegierten Einlagen klarzustellen und die Gleichbehandlung aller Einlegerinnen und Einleger im Auszahlungsprozess zu gewährleisten. Dies ergibt Klarheit für die Banken zur Umsetzung der Vorbereitungshandlungen.

Die Banken stellen zur Berechnung der Höhe der privilegierten Einlage bzw. der Forderung der Kundin oder des Kunden gegenüber einer Bank (vgl. Art. 42*a* Abs. 1 BankV) auf ihre bewährten Systeme ab, so dass Soll- und Habenzinsen sowie Gebühren angerechnet werden und die Verrechnungssteuer abgeführt wird. Die geltende Regelung gemäss Absatz 1 von Artikel 42*b* BankV berücksichtigt diese Methodik mit Blick auf die Kalkulation der Forderungshöhe nur ungenügend. Dies hat zur Konsequenz, dass die Banken zur Erfüllung der Vorbereitungshandlungen parallel zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden vorsehen müssten. Der Konkursliquidator müsste die Gebühren, Sollzinsen sowie die Verrechnungssteuer separat geltend machen. Dies entspricht nicht der Zielsetzung des Gesetzgebers, einen möglichst

einfachen und effizienten Prozess im Hinblick auf eine rasche Auszahlung der privilegierten Einlagen zugunsten der Einlegerinnen und Einleger zu gestalten.⁴⁵

Daher soll das Kontoguthaben per Eröffnung des Konkurses (oder der angeordneten Massnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h BankG) ermittelt werden, wie bei einem regulären Kontoabschluss. Die Verrechnung mit anderen, nicht aus dieser Kontobeziehung resultierenden Forderungen der Bank bleibt nach Absatz 2 von Artikel 42b BankV weiterhin ausgeschlossen. Hat die Bank beispielsweise eine Forderung aus einem Hypothekar- oder Leasingvertrag, wird diese Forderung bei der Feststellung der Höhe der privilegierten Einlage nicht berücksichtigt. Der Abschluss erfolgt einzig mit Blick auf die jeweilige Kontoverbindung. Eine Verrechnung von Hypotheken und Darlehen ist, wie es sich aus dem gesetzlichen Verrechnungsverbot ergibt, somit ausgeschlossen. Um die Einlegerliste im Anwendungsfall rasch erstellen zu können, ist es sinnvoll, in diesem Fall einen ordentlichen Kontoabschluss (idealerweise im Kernbankensystem) vorzunehmen.

Nebst der Präzisierung des privilegierten Betrags erfolgen hinsichtlich der Veröffentlichung der Geschäftsberichte (Art. 32 BankV) eine Ergänzung zwecks technologieneutraler Ausgestaltung sowie mit Blick auf die Gliederung der Jahresrechnung (Anhang 1 BankV) eine Angleichung an das Obligationenrecht.

5.1.3 Korrekturen in der LiqV

Zusätzlich zum oben dargelegten neuen Artikel 28a LiqV beinhaltet die Vorlage weitere Anpassungen. Dabei handelt es sich um punktuelle Änderungen von bereits bestehenden Bestimmungen im Sinne einer Bereinigung der LiqV in den Artikeln 7, 15a, 15e, 16, 17c, 17l, 17p und den Anhängen 2, 4 und 5.

5.1.4 Korrekturen in der FINMA-GebV

Überdies werden in Art. 3 Abs. 1 FINMA-GebV nicht mehr aktuelle Verweise angepasst.

5.2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

5.2.1 ERV

Artikel 71b Ausländische gedeckte Schuldverschreibungen

Absatz 2

Dieser neue Absatz präzisiert die Behandlung von ausländischen gedeckten Schuldverschreibungen bei nicht erfüllten Voraussetzungen nach Absatz 1. Bisher war diese Behandlung in

⁴⁵ Bundesrat, Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes (BankG) (Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung), BBl 2020 6359, S. 6365 und 6408, abrufbar unter: [BBl 2020 6359 - Botschaft zur Änderung des Banke... | Fedlex](#).

den Erläuterungen zu Absatz 1 festgehalten, jedoch war es dort falsch wiedergegeben («wie eine Forderung gegenüber Banken»).

Artikel 72a Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Belehnungsgrad

Absatz 1

Die angepasste Formulierung vermeidet eine Doppelzählung im Falle von in Anspruch genommenen Zusagen, da letztere im Umfang der Inanspruchnahme Bestandteil des ausstehenden Kredits sind. Der Belehnungsgrad des Grundpfandes ist das Verhältnis zwischen dem Betrag des ausstehenden Kredits und des Betrages der gewährten aber noch nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen einerseits und dem ursprünglichen Belehnungswert des Grundpfandes andererseits. Der ausstehende Kredit umfasst den Kreditbetrag vor Abzug von Wertberichtigungen.

Artikel 100 Meldung von Klumpenrisiken und anderen grossen Kreditrisiken

Absatz 5

In diesem Absatz wird eine Angleichung an Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe a vorgenommen. Von der jährlichen Meldung sind neben Positionen gegenüber Zentralbanken und Zentralregierungen neu auch Positionen gegenüber supranationalen Organisationen ausgenommen. Zudem bestimmt die FINMA weitere Gegenparteien, die von der Meldung nach diesem Absatz ausgenommen werden können.

Absätze 5^{bis}, 5^{ter} und 5^{quater}

Im Rahmen der Umsetzung der abgeschlossenen Basel-III-Reformen⁴⁶ wurde neben dem Eigenmittelnachweis auch für die Meldung von Klumpenrisiken (Reporting zur Risikoverteilung, LER-Erhebung) der Erhebungskanal von der SNB zur FINMA geändert. Für die LER-Erhebung wird dies für die Stichtage ab 1. Januar 2026 erfolgen. Bei den Arbeiten zur Umsetzung dieser Umstellung wurde aufgrund des ähnlichen Erhebungsgegenstandes Synergiepotenzial zwischen der LER-Erhebung und der Erhebung der Adressausfallrisiken im Interbankenbereich (ARIS-Erhebung) identifiziert. Aus Effizienzgründen hat sich die Integration der ARIS in die LER angeboten. Entsprechend erfolgt die Meldung gemäss dem neuen Absatz 5^{bis} lediglich an die FINMA und nicht wie die übrigen Meldungen dieses Artikels an das Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle.

Nach dem neuen Absatz 5^{bis} sind im Rahmen der Meldung von Klumpenrisiken und anderen grossen Kreditrisiken (LER-Erhebung) neu auch bestimmte, insbesondere nicht schon unter Buchstabe a oder b von Absatz 4 fallende Gesamtpositionen gegenüber Banken zusätzlich separat zu melden. Dabei gelten Absatz 1 Buchstaben a und b und die Absätze 1^{bis}, 2 und 3 sinngemäss (neuer Abs. 5^{ter}). Für Banken innerhalb eines Mischkonzerns bestehend aus Banken und anderen im Finanzbereich tätigen oder ausserhalb des Finanzbereichs tätigen Unternehmen sind gemäss dem neuen Absatz 5^{quater} die Positionen bis zur Konzernstufe, deren oberste Einheit eine Bank oder eine Holdinggesellschaft nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b BankV ist, zu berücksichtigen. Die neuen Absätze schaffen die Grundlage, die ARIS-Erhebung, die derzeit durch die SNB durchgeführt wird, via Integration in die LER-Erhebung zu ersetzen. Diese Integration erhöht aus einer gesamtheitlichen Perspektive die Effizienz. Durch die Einstellung der ARIS-Erhebung reduziert sich die Anzahl Erhebungen, die durch die Auskunftspflichtigen eingereicht werden müssen. Zudem wird dadurch die Erhebungslogik

⁴⁶ Änderung der ERV vom 29. November 2023 mit Inkrafttreten am 1. Januar 2025.

vereinheitlicht. Statt den bisherigen zwei unterschiedlichen Ansätzen für einen ähnlichen Erhebungsgegenstand ist zukünftig nur noch der Ansatz der LER-Erhebung relevant.

Die Meldeschwellen von mindestens 10 Millionen Franken oder mindestens 4 Prozent des anrechenbaren Kernkapitals wurden so festgelegt, dass der bisherige ARIS-Erhebungsgegenstand in angemessener Weise abgedeckt bleibt. Es gilt der kleinere der beiden Werte als Meldeschwelle, d. h. bei Banken, die über anrechenbares Kernkapital von 250 Millionen Franken oder mehr verfügen, beträgt die Meldeschwelle 10 Millionen Franken. Bei Banken mit weniger als 250 Millionen Franken an anrechenbarem Kernkapital beträgt die Meldeschwelle 4 Prozent des anrechenbaren Kernkapitals. Zudem wird die Anzahl der zu meldenden ausländischen Bankengegenparteien für SIBs auf 20 und für die übrigen Banken auf 10 beschränkt. Damit wird insbesondere für grössere Institute sichergestellt, dass die Anzahl der zu meldenden Gegenparteien überschaubar bleibt. Trotzdem ist es wichtig, dass die Vernetzung von kleinen und grossen Banken weiterhin ausreichend abgebildet werden kann. In der ARIS-Erhebung wurde dies bisher durch die zusätzliche Meldung von Verpflichtungspositionen erreicht. Die LER-Erhebung dagegen ist aus Sicht der meldenden Bank auf Forderungspositionen (Positionen mit Kredit- und Gegenparteikreditrisiken, etwa auch aus ausserbilanziellen Positionen) beschränkt. Die gewählten Meldeschwellen stellen sicher, dass Forderungen von grossen Banken gegenüber kleinen Banken, die bisher in der ARIS-Erhebung als Verpflichtungspositionen ersichtlich waren, in der zukünftigen LER-Erhebung zu einem grossen Teil direkt als Forderungspositionen der grossen Banken erfasst werden.

Artikel 109 Gruppe verbundener Gegenparteien

Absatz 6

Mit diesem Absatz wird eine Delegationsnorm geschaffen, die die FINMA befugt, die Tatbestandselemente für die Qualifizierung von Gegenparteien als «Gruppe verbundener Gegenparteien» zu präzisieren. Die FINMA hat sich diesbezüglich nach dem entsprechenden Basler Mindeststandard «LEX»⁴⁷ zu richten.

Artikel 115 Positionsberechnung bei Transaktionen mit Gegenpartei-Kreditrisiko

Absatz 3 dritter Satz

Mit der Einführung des «LEX» bereits in Artikel 109 Absatz 6 wird die Referenz an dieser Stelle obsolet.

Anhang 3 Positionsklassen nach dem SA-BIZ ohne Verwendung externer Ratings und Ratinggewichte

Ziffer 5.2 und 5.3

Mit dem Einschub in den Ziffer 5.2 und 5.3 wird (wie bereits in der bis Ende 2024 gültigen ERV der Fall) klargestellt, dass mittels Grundpfand besicherte Positionen im Kontext der Ziffer 5 als unbesicherte Positionen gelten. Dies ist konsistent mit dem Basler Mindeststandard⁴⁸.

⁴⁷ Large exposure (LEX10.9–10.18), in der massgebenden Fassung gemäss Anhang 1, abrufbar auf der Internetseite des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF): www.sif.admin.ch > Finanzmarktpolitik und -strategie > Finanzmarktregulierung > Umsetzung Basel III > Basler Mindeststandards.

⁴⁸ Calculation of RWA for credit risk (CRE20.108), in der massgebenden Fassung gemäss Anhang 1, abrufbar auf der Internetseite des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF): www.sif.admin.ch > Finanzmarktpolitik und -strategie > Finanzmarktregulierung > Umsetzung Basel III > Basler Mindeststandards.

5.2.2 BankV

Artikel 32 Veröffentlichung

Absatz 1

Aktuell ist für die Veröffentlichung der Geschäftsberichte (und der Zwischenabschlüsse) von Banken einzig die «gedruckte Form» vorgesehen. Zwecks technologieneutraler Ausgestaltung samt entsprechender Wahlfreiheit wird eine Ergänzung in Anlehnung an Artikel 9 Absatz 3 FIDLEG («auf Papier oder elektronisch») eingefügt.

Artikel 42b Privilegierter Betrag

Absatz 1

Um die Höhe des privilegierten Betrags zu ermitteln, werden zuerst die Konten der Bank abgeschlossen. Der Abschluss bedeutet, dass zum Beispiel alle provisorischen bzw. pendenten Positionen soweit möglich gebucht werden, die aufgelaufenen Zinsen zu Gunsten des Einlegers dem Saldo zugeschlagen und jene zu Lasten des Einlegers abgezogen werden. Ebenso werden aufgelaufene Gebühren und allenfalls die Verrechnungssteuer abgezogen. Die Banken können dafür an die übliche Kontoabschluss-Logik anknüpfen, welche zum Beispiel bei einer Saldierung oder der Jahresendverarbeitung verwendet wird. Im Insolvenzfall dürfen keine Saldierungsgebühren berechnet werden. Nämliches gilt für andere gesicherte Einlagen wie Kassenobligationen.

Mit der Änderung der BankV vom 1. Januar 2023 wurden die aufgelaufenen Zinsen in die Höhe des privilegierten Betrags eingerechnet, damit zahlreiche Gläubigerinnen und Gläubiger mit Forderungen bis 100 000 Franken endgültig ausbezahlt und aus der 2. Konkursklasse entlassen werden. Damit wird der ebenfalls in der 2. Konkursklasse kollozierte Träger der Einlagensicherung auch rascher Abschlagszahlungen erhalten, was letztendlich das System der Einlagensicherung stärkt. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn auch die Gebühren zu Gunsten der Bank sowie die geschuldete Verrechnungssteuer bei der Berechnung der Höhe berücksichtigt werden.

Die Banken müssen in der Lage sein, die Einlegerliste gemäss Artikel 37h BankG im Anwendungsfall innert 72 Stunden zu erstellen (Art. 42g BankV). Um dies sicherzustellen, kann die Bank mit einer funktionierenden Software-Lösung rasch die Höhe des privilegierten Betrags ermitteln. Idealerweise können dazu die bereits bestehenden Lösungen für den Zinsabschluss am Jahresende verwendet werden. Dabei werden auch die Gebühren und die Verrechnungssteuer berücksichtigt.

Da auf die bestehende Kontoabschluss-Logik abgestellt wird, welche der vorbestehenden vertraglichen Vereinbarung zwischen Einleger und Bank entspricht, stimmt der so ermittelte Saldo möglichst mit dem rechtlich geschuldeten Betrag überein. Dadurch wird das Liquidationsverfahren beschleunigt, weil mit diesem Vorgehen alle Nebenforderungen (wie aufgelaufene Zinsen und Gebühren oder Verrechnungssteuer) bereits berücksichtigt sind, welche der Konkursliquidator ansonsten später nachfordern müsste. Viele Gläubiger mit Forderungen bis 100 000 Franken und ohne Verrechnungspositionen aus anderen Produkten (wie Hypotheken oder Kredite, siehe Abs. 2) können so rasch und abschliessend befriedigt werden. Dies entlastet das Kollokationsverfahren der dritten Konkursklasse (aufgelaufene Soll-Zinsen) und die Konkursmasse von Nachforderungen (aufgelaufene Gebühren oder Verrechnungssteuer). Da sich je nach vertraglicher und tatsächlicher Situation komplizierte Konstellationen ergeben können (Ausserbilanzgeschäfte wie Wertschriftendepots oder weitergeführte Produkte auf der Aktivseite der Bank wie Hypotheken), müssen die Banken zweckmässige Lösungen finden,

um das hier beschriebene Ziel zu erreichen. Da der Geschäftsbetrieb von SIBs für die Auszahlung der Einlagen im Konkursfall grundsätzlich nicht eingestellt wird und die Konten daher auch nicht saldiert werden, können diese Banken für die Erstellung der Einlegerliste auch eine andere zweckmässige Kontoabschluss-Logik verwenden, die für SIBs und ihr Konzept im Notfallplan (Art. 42h BankV) angemessen ist.

Dem in Artikel 37^{bis} BankG geforderten Ausschluss jeglicher Verrechnung wird mit Absatz 2 weiterhin Rechnung getragen. Zu Gunsten einer einfachen und raschen Auszahlung werden einzig die zum Zeitpunkt des Konkurses (oder der angeordneten Massnahme nach Art. 26 Abs. 1 Bst. e–h BankG) von der Gläubigerin oder dem Gläubiger geschuldeten Gebühren und die Verrechnungssteuer im Zusammenhang mit dem jeweiligen Konto berücksichtigt. Dabei handelt es sich in der Regel um kleine Beträge. Eine Verrechnung mit Hypotheken oder anderen Krediten bleibt weiterhin ausgeschlossen.

Die ermittelten Saldi zu Gunsten der Einlegerin oder des Einlegers werden auf die Einlegerliste übertragen (Art. 37h BankG, Art. 42i Abs. 1 BankV). Der mit der Auszahlung betraute Sanierungsbeauftragte oder Konkursliquidator kann somit den gesicherten Anspruch jedes Einzelnen anhand der Einlegerliste feststellen. Auf der Einlegerliste und bei der Auszahlung müssen auch die Drittrechte berücksichtigt werden (Art. 44 Abs. 3 BankV). Überschreiten die unbelasteten und belasteten Einlagen (bspw. Einlagen auf Mietkautionenkonto) den privilegierten Betrag von 100 000 Franken, wird die Höhe des privilegierten Betrags anteilmässig festgestellt und die Auszahlung der unbelasteten Einlagen erfolgt ebenfalls anteilmässig.

Absatz 2

Dieser Absatz konkretisiert das Verrechnungsverbot von Artikel 37b Absatz 1 bzw. Artikel 37^{bis} Absatz 1 BankG, welches auf die in Absatz 1 genannten Tatbestände im Interesse einer raschen Feststellung des Saldos keine Anwendung findet.

Die nicht gebuchten Zinsen und Gebühren zugunsten der Bank werden in diesem Absatz gestrichen, da sie neu in Absatz 1 berücksichtigt sind. Alle anderen, nicht in Absatz 1 aufgeführten Forderungen zugunsten der Bank dürfen nicht verrechnet werden.

Anhang 1 E. Anhang

Buchstabe h

Artikel 959c Absatz 2 Ziffer 14 OR verlangt gemäss der geltenden Fassung mit Blick auf die Gliederung der Jahresrechnung auch die Angabe der Gründe, die zu einer «Abberufung der Revisionsstelle» geführt haben. Dies wird in der BankV angeglichen.

5.2.3 LiqV

Artikel 7 Risikomess- und Steuerungssysteme

Absatz 1

Absatz 1 wird mit der Liquiditäts- und Finanzierungsplanung ergänzt, die auch gemäss den «*Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision*» des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht⁴⁹ als Basis für die Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und

⁴⁹ Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision, September 2008, insb. Principle 7, abrufbar unter: <https://www.bis.org/publ/bcbs144.pdf>.

Überwachung von Liquiditätsrisiken dient. Sie ist ein essenzieller Bestandteil des Risikomanagements eines Instituts. Zur Gewährleistung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit und unter Berücksichtigung der Liquiditätsrisikotoleranz nach Artikel 6 LiqV dient die Liquiditäts- und Finanzierungsplanung der Ermittlung der erforderlichen Finanzmittel und deren Fristenstruktur für einen konkreten Planungszeitraum. Sie entsteht aus der Analyse des gegenwärtigen und zukünftigen Finanzierungsbedarfs im Verhältnis zu den strategischen Zielen und berücksichtigt die Entwicklung aller wesentlichen Geschäftsfelder und Rechtseinheiten des Instituts.

Artikel 15a HQLA: Aktiva der Kategorie 1

Absatz 1 Buchstabe d^{bis}

Diese Anpassung präzisiert, dass von Schweizer Kantonen emittierte Wertpapiere als qualitativ hochwertige, liquide Aktiva (*High Quality Liquid Assets*, HQLA) der Kategorie 1 gelten, wenn das Kriterium der Marktgängigkeit gegeben ist. Die mit der neuen Bestimmung einhergehende Regelung erfolgt in Einklang mit der im Basler Mindeststandard gegebenen Option, von Kantonen emittierte Wertpapiere aufgrund gegebener Kriterien wie Steuerautonomie für Liquiditätszwecke mit der Eidgenossenschaft gleichzusetzen.⁵⁰ Die Behandlung in Bezug auf die von Schweizer Kantonen emittierten Wertpapieren war bislang lediglich in den Randziffern 121–124 des FINMA-Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken – Banken» ausgeführt.

Absatz 2^{bis}

Während die HQLA-Anrechenbarkeit von Wertpapieren, die von Schweizer Kantonen emittiert wurden, in Absatz 1 Buchstabe d^{bis} geregelt wird, präzisiert die Anpassung im neu eingefügten Absatz 2^{bis} die Behandlung von Wertpapieren, die von weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften emittiert wurden. Hierbei handelt es sich nicht um eine Anpassung der bisher gelebten Praxis. Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auf ausländische Gebietskörperschaften sowie auf sonstige ausländische öffentlich-rechtliche Körperschaften. Um für Liquiditätszwecke vom Risikogewicht der Zentralregierung profitieren zu können, müssen anstelle der Voraussetzung nach Absatz 2 Buchstabe a analog einer nationalen Wahloption des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht mehrere Aspekte berücksichtigt werden.⁵¹ Demnach ist eine Anrechenbarkeit der von der Körperschaft emittierten Wertpapiere als HQLA der Kategorie 1 dann erlaubt, wenn die übergeordnete Zentralregierung ein Risikogewicht von 0 Prozent nach Anhang 2 Ziffer 1 ERV aufweist (Abs. 2^{bis} Bst. a). Dabei soll es sich aber nicht um einen Automatismus handeln. Eine solche Wertpapierbehandlung kann gemäss Absatz 2^{bis} Buchstabe b insbesondere dann erfolgen, wenn die öffentlich-rechtliche Körperschaft Haushaltsautonomie oder das Recht zur Erhebung von Steuern besitzt. Zudem kann auf den Umfang der von der Zentralregierung bereitgestellten Garantien abgestellt werden oder es wurden besondere institutionelle Vorkehrungen getroffen, die das Ausfallrisiko der entsprechenden Körperschaft reduzieren. Da es sich bei der Behandlung gemäss des genannten Basler Mindeststandards um eine nationale Wahloption handelt, gilt diese im Fall ausländischer Körperschaften gemäss Absatz 2^{bis} Buchstabe c nur, falls sie nach dem entsprechenden ausländischen Recht in ihrer Jurisdiktion Anwendung findet. Damit soll erreicht werden, dass in der Schweizer LCR keine Anleihen als Kategorie 1 angerechnet werden, die in der ausländischen Jurisdiktion der Körperschaft nicht auch als Kategorie 1 anrechenbar sind.

⁵⁰ Calculation of RWA for credit risk (CRE20.12), in der massgebenden Fassung gemäss Anhang 1, abrufbar auf der Internetseite des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF): www.sif.admin.ch > Finanzmarktpolitik und -strategie > Finanzmarktregulierung > Umsetzung Basel III > Basler Mindeststandards.

⁵¹ Calculation of RWA for credit risk (CRE20.12), in der massgebenden Fassung gemäss Anhang 1, abrufbar auf der Internetseite des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF): www.sif.admin.ch > Finanzmarktpolitik und -strategie > Finanzmarktregulierung > Umsetzung Basel III > Basler Mindeststandards.

Artikel 15e HQLA: Glattstellung

Absatz 2

Der Glattstellungsmechanismus wurde in der Schweizer Umsetzung der LCR eingeführt, um den Besonderheiten des Schweizer Repo-Markts Rechnung zu tragen, wonach die SNB ihre Effektenpolitik auf einen Sammelbasket (Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten, sogenannter «SNB GC Basket») abstützt, der Wertschriften unterschiedlicher Währungen umfasst. Um hierbei aufgrund deren Einfluss auf die LCR nach Währungen die Akzeptanz gewisser HQLA nicht zu gefährden, werden Transaktionen mit einer Laufzeit bis 30 Kalendertage entsprechend glattgestellt. Verpfändete Wertpapierdepots im Privatkundengeschäft sollen allerdings, wie auch im Basler Rahmenwerk vorgesehen, über Zu- und Abflüsse abgedeckt werden, da sie weder den Schweizer Repo-Markt noch die Geldpolitik der SNB betreffen. Dieser Sachverhalt war bislang auf Ebene des FINMA-Rundschreibens 2015/02 «Liquiditätsrisiken – Banken» präzisiert und wird neu auf Verordnungsebene angehoben. Er stellt damit materiell keine Veränderung dar.

Artikel 16 Nettomittelabfluss

Absatz 3^{bis}

Gestützt auf den Mindeststandard des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht wird in der LiqV der Grundsatz statuiert, dass Privatkundinnen und Privatkunden ausschliesslich natürliche Personen sind.⁵² Dies war bislang auf Ebene des FINMA-Rundschreibens 2015/02 «Liquiditätsrisiken – Banken» (Ziff. 174) präzisiert und wird neu auf Verordnungsebene angehoben. Er stellt damit materiell keine Veränderung dar. Die Einzelfirma besitzt keine Rechtspersönlichkeit und gilt juristisch als natürliche Person.

Absatz 3^{ter}

Gemäss dem neu eingefügten Absatz 3^{ter} müssen stabile Einlagen bestimmte Kriterien erfüllen, die einen Abzug im Liquiditätsstress unwahrscheinlicher machen. Einlagen gelten demnach als stabil, wenn sie vollständig durch eine Einlagensicherung oder eine gleichwertige Garantie einer Zentralregierung gesichert sind, sie auf Transaktionskonten gehalten werden oder Teil einer etablierten Kundenbeziehung sind. Ein Transaktionskonto stellt ein Konto dar, über welches die Kundin oder der Kunde regelmässig wiederkehrende Zahlungen abwickelt und über welches im Fall eines abhängig Beschäftigten z. B. auch sein Lohn- oder Gehalts- eingang erfolgt. Die FINMA regelt die Voraussetzungen, die dabei erfüllt sein müssen. Dieser Sachverhalt war bisher auf Ebene des FINMA-Rundschreibens 2015/02 «Liquiditätsrisiken – Banken» präzisiert und wird neu auf Verordnungsebene angehoben. Er stellt damit materiell keine Veränderung dar.

Artikel 17c Liquiditätsnachweis

Absatz 5

Die Möglichkeit der FINMA entsprechend Absatz 5 gesonderte Meldepflichten festzulegen, wird im Einklang mit der Anforderung für die *Net Stable Funding Ratio* (NSFR) entsprechend Artikel 17q Absatz 5 zu einer «Kann»-Bestimmung angepasst. Die Auferlegung gesonderter Meldepflichten für Banken, die sich zu einem bedeutenden Teil über Niederlassungen im

⁵² LCR Cash inflows and outflows (LCR40.5), in der massgebenden Fassung gemäss Anhang 1, abrufbar auf der Internetseite des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF): www.sif.admin.ch > Finanzmarkt- politik und -strategie > Finanzmarktregulierung > Umsetzung Basel III > Basler Mindeststandards.

Ausland finanzieren, erfolgt durch einen Einzelsachverhaltsentscheid der FINMA basierend auf den jeweiligen Begebenheiten.

Artikel 17/ Bestimmung der Restlaufzeit von Eigenkapitalinstrumenten und Verbindlichkeiten

Absatz 1

Der ergänzende letzte Satz in Absatz 1 soll gewährleisten, dass eine Bank künftig die Möglichkeit hat, Darlehen, die sie im Rahmen einer allfälligen Liquiditätsunterstützung durch die SNB inklusive über einen allfälligen zukünftigen PLB erhalten hat, zur Erfüllung der NSFR als langfristig stabile Finanzierung anrechnen zu lassen. Als Liquiditätsunterstützung im Sinne dieses Artikels gelten Liquiditätsunterstützungs-Darlehen der SNB, welche diese im Rahmen ihres Beitrags zur Finanzstabilität gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e NBG einer Bank gewährt. Um die Notwendigkeit der Anrechenbarkeit für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder länger im Einzelfall beurteilen zu können, soll die Beurteilung der Finanzierungsfristigkeit von erhaltenen Liquiditätsunterstützungs-Darlehen von der Bank bei der FINMA beantragt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Bank lediglich dann einen Antrag stellt, wenn sie auf die von der SNB erhaltene Finanzierung längerfristig angewiesen ist.

Artikel 17p Bestimmung voneinander abhängiger Verbindlichkeiten und Forderungen

Bei der Anpassung in Artikel 17p handelt es sich lediglich um eine begriffliche Präzisierung ohne inhaltliche Änderung. Da beispielsweise auch Goldkonten von diesem Artikel erfasst werden, bei denen das Gold das Aktivum ist, wird neu das Begriffspaar «Verbindlichkeiten und Forderungen» mit dem Begriffspaar «Passiva und Aktiva» in Absatz 1 ergänzt bzw. in Absatz 2 ersetzt.

Anhang 2 Mittelabflüsse und Abflussraten

Ziffer 1.1 und 1.2

Diese Anpassung präzisiert, dass Guthaben von Freizügigkeitskonten und Einlagen aus der gebundenen Selbstvorsorge auch bei Überschreiten der Schwelle von 1,5 Millionen Schweizerfranken nicht den erhöhten Abflussfaktoren nach Ziffer 1.2 unterliegen, sondern wie andere weniger stabile Einlagen nach Ziffer 1.1.2 behandelt werden können. Die einheitliche Behandlung von Einlagen aus Freizügigkeitskonten und gebundener Selbstvorsorge für Fälle, in denen die Einlagen der Privatkundin oder dem Privatkunden eindeutig zuordenbar sind und nur durch diese abgezogen werden können, war bislang im FINMA-Rundschreiben 2015/2 «Liquiditätsrisiken – Banken» ausgeführt und wird hinsichtlich des Ausschlusses in Ziffer 1.2 der erhöhten Abflussannahme bei Überschreiten der Schwelle von 1,5 Millionen Schweizerfranken nun zur Herstellung der Stufengerechtigkeit in die LiqV überführt. Insofern stellt diese Anpassung materiell keine Veränderung dar.

Ziffer 3.1

Es ist denkbar, dass im Rahmen von besicherten Finanzierungsgeschäften, die innert 30 Tagen fällig werden, die SNB zusätzlich zu Aktiva der Kategorie 2b oder Aktiva, die nicht HQLA sind («Nicht-HQLA»), weitere Sicherheiten akzeptiert. Es kann sich beispielsweise um die Ausfallgarantie des Bundes im Falle eines PLB handeln, deren Botschaft vom Bundesrat am 6. September 2023 verabschiedet wurde und das entsprechende Gesetzesprojekt derzeit in den eidgenössischen Räten beraten wird. Die Formulierung in Ziffer 3.1 wird entsprechend angepasst.

Ziffer 9.3.5

Diese Anpassung präzisiert, dass für Geldmarktfonds kein Abfluss in der LCR vorzusehen ist, wenn eine bankseitige Unterstützung des Geldmarktfonds durch die Fondsgesetzgebung des Landes ausgeschlossen ist. Von einem Abfluss in der LCR kann auch dann abgesehen werden, wenn durch andere Massnahmen, wie zum Beispiel Einschränkungen bezüglich der Qualität der zulässigen Vermögenswerte des Fonds, eine Stützung durch die Bank hinreichend unwahrscheinlich ist. Im Falle eines Verbots der Unterstützung des Geldmarktfonds durch die Bank in der Fondsgesetzgebung eines Landes sowie im Fall einer anderweitig hinreichenden Einschränkung der Unterstützung ist die Berücksichtigung eines Abflusses aus Unterstützungsleistungen in der LCR nicht sachgerecht und daher auszuschliessen. Diese Regelung war bislang im FINMA-Rundschreiben 2015/2 «Liquiditätsrisiken – Banken» ausgeführt und wird nun zur Herstellung der Stufengerechtigkeit in die LiqV überführt. Insofern stellt diese Anpassung materiell keine Veränderung dar.

Anhang 4 Gewichtungsfaktoren der verfügbaren stabilen Finanzierung (ASF)

Ziffer 6.6

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Anpassungen in Artikel 17p.

Anhang 5 Gewichtungsfaktoren der erforderlichen stabilen Finanzierung (RSF)

Ziffer 1.5

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Anpassungen in Artikel 17p.

5.2.4 FINMA-GebV

Artikel 3 Kostenaufteilung

Absatz 1 Buchstaben a und a^{bis}

Es werden die einschlägigen Verweise auf Artikel 15 Absatz 2 FINMAG aktualisiert («Bst. a^{bis}» statt «Bst. a»).

5.3 Auswirkungen auf Banken und Bankkundinnen und Bankkunden

5.3.1 Privilegierter Betrag

Die vom Bundesrat am 23. November 2022 auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzte Änderung des BankG sieht für die Vorbereitungshandlungen der Banken zur Erstellung der Einlegerliste eine fünfjährige Übergangsfrist bis Ende 2027 vor. Die Präzisierung von Artikel 42b BankV hat zum Ziel, die Berechnung der Höhe der privilegierten Einlagen klarzustellen. Mit der vorliegenden Änderung entsteht somit keine neue Handlungspflicht für die Banken, sondern wird eine bestehende Pflicht für die Umsetzung vereinfacht.

Indem neu die Berücksichtigung von aufgelaufenen Soll- und Haben-Zinsen sowie der geschuldeten Verrechnungssteuer bei der Berechnung des privilegierten Betrags vorgesehen ist,

können die Banken für die Umsetzung der Vorbereitungshandlungen an die übliche Kontoabschluss-Logik anknüpfen, welche zum Beispiel bei einer Saldierung oder der Jahresendverarbeitung verwendet wird. Dadurch müssen die Banken für die Berechnung des privilegierten Betrags keine neue Berechnung in ihren Systemen vorsehen. Die Kosten für die Umsetzung der Vorbereitungshandlungen können dadurch gesenkt werden.

Mit der Änderung der BankV vom 1. Januar 2023 wurden die aufgelaufenen Zinsen in die Höhe des privilegierten Betrags eingerechnet, damit zahlreiche Gläubigerinnen und Gläubiger mit Forderungen bis 100 000 Franken endgültig ausbezahlt und aus der 2. Konkursklasse entlassen werden. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn auch die Gebühren zu Gunsten der Bank sowie die geschuldete Verrechnungssteuer bei der Berechnung der Höhe berücksichtigt werden und somit für das weitere Verfahren wegfallen. Mit der vorliegenden Änderung wird dies ermöglicht. Damit kann der angestrebte Vorteil für diese Gläubigerinnen und Gläubiger erreicht werden. Mit der Auszahlung ist das Verfahren für die meisten Gläubigerinnen und Gläubiger und den Konkursliquidator beendet.

Mit der Entlastung der 2. Konkursklasse wird der ebenfalls in dieser Klasse kollozierte Träger der Einlagensicherung auch rascher Abschlagszahlungen erhalten, was letztendlich das System der Einlagensicherung und damit die Bankenbranche insgesamt stärkt.

6 Auswirkungen

Wie einleitend erwähnt, stellt diese Vorlage lediglich einen Teil des Gesamtpakets an Massnahmen des Bundesrates gemäss dessen Bericht zur Bankenstabilität dar, nämlich die Umsetzung der Massnahmen 18 und 25. Zur Wirksamkeit des Gesamtpakets der TBTF-Massnahmen wurde auch eine externe Beurteilung⁵³ bei BSS Volkswirtschaftliche Beratung eingeholt. Eine abschliessende Analyse der Gesamtwirkung wird im Rahmen der Vorlage zur Änderung des Bankengesetzes zur Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der PUK erfolgen. Die mit der vorliegenden Vorlage umgesetzten Massnahmen werden bei dieser Analyse miteinbezogen.

6.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Vorlage beinhaltet keine direkten Mehrausgaben oder Mindereinnahmen für den Bund. Indirekte Mindereinnahmen der öffentlichen Hand können jedoch entstehen. Wie in 6.3.1 aufgezeigt wird, ergeben sich für die betroffenen Banken durch die Vorlage zusätzliche einmalige und jährlich wiederkehrende Kosten. Die zusätzlich anfallenden Kosten sind je Institut sehr unterschiedlich, je nach Ausgangslage und Geschäftstätigkeit der Bank. Die Vorlage kann bei gewissen Instituten daher zu einer Schmälerung des steuerbaren Gewinns der Bank führen. Dieser Effekt ist nicht quantifizierbar, da Kostendaten nur für einen Teil der betroffenen Banken vorhanden sind. Er dürfte aber für den gesamten Bankensektor höchstens gering sein. Ebenso sind höchstens geringe Kosten für Unternehmen und Haushalte zu erwarten (vgl. 6.3.2). Dadurch sind höchstens sehr geringe steuerliche Mindereinnahmen für den Bund zu erwarten (Gewinnsteuern, Einkommenssteuern).

Die mit der Vorlage erzielte Stärkung und Weiterentwicklung des TBTF-Dispositivs bringt einen Nutzen für den Bund, indem bezweckt wird, die Risiken für das schweizerische Finanzsystem zu vermindern, die volkswirtschaftlich wichtigen Funktionen der SIBs zu gewährleisten und staatliche Beihilfen zu vermeiden. Negative Auswirkungen auf das Finanzsystem oder der

⁵³ BSS Volkswirtschaftliche Beratung, 11.09.2025: «Beitrag zur Regulierungsfolgenabschätzung. Auswirkungen der TBTF-Regulierung», abrufbar unter: https://www.sif.admin.ch/dam/de/sd-web/fRICM3ypIYcr/bss_bericht_auswirkungen_tbf.pdf.

Ausfall von volkswirtschaftlichen Funktionen würden zu einer Beeinträchtigung der Gesamtwirtschaft und damit zu steuerlichen Mindereinnahmen für den Bund führen. Kann eine staatliche Beihilfe nicht vermieden werden, so können direkte Kosten für den Bund entstehen. Durch die Vorlage wird die Wahrscheinlichkeit zur Entstehung der genannten direkten und indirekten Kosten für den Bund verringert.

6.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Die Vorlage beinhaltet keine direkten Mehrausgaben oder Mindereinnahmen für Kantone und Gemeinden. Indirekte Mindereinnahmen der öffentlichen Hand können jedoch entstehen. Wie in 6.3.1 aufgezeigt wird, ergeben sich für die betroffenen Banken durch die Vorlage zusätzliche einmalige und jährlich wiederkehrende Kosten. Die zusätzlich anfallenden Kosten sind je Institut sehr unterschiedlich, je nach Ausgangslage und Geschäftstätigkeit der Bank. Die Vorlage kann bei gewissen Instituten zu einer Schmälerung des steuerbaren Gewinns der Bank bzw. der Gewinnausschüttung einer Kantonalbank führen. Dieser Effekt dürfte für den gesamten Bankensektor höchstens gering sein. Ebenso sind höchstens geringe Kosten für Unternehmen und Haushalte zu erwarten (vgl. 6.3.2). Dadurch sind insgesamt sehr geringe steuerliche Mindereinnahmen für Kantone, Gemeinden sowie für urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete zu erwarten.

Die mit der Vorlage erzielte Stärkung und Weiterentwicklung des TBTF-Dispositivs bringt einen Nutzen für Kantone und Gemeinden, indem bezweckt wird, die Risiken für das schweizerische Finanzsystem zu vermindern, die volkswirtschaftlich wichtigen Funktionen der Banken zu gewährleisten und staatliche Beihilfen zu vermeiden. Negative Auswirkungen auf das Finanzsystem oder der Ausfall von volkswirtschaftlichen Funktionen würden zu einer Beeinträchtigung der Gesamtwirtschaft und damit zu steuerlichen Mindereinnahmen für Kantone und Gemeinden führen. Durch die Vorlage wird die Wahrscheinlichkeit zur Entstehung der genannten Kosten für Kantone und Gemeinden verringert.

6.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

6.3.1 Auswirkungen auf Banken

Zur Erhebung der Kostenauswirkungen der Vorlage (Software, PVA, Liquiditätsinformationen) auf die betroffenen Institute wurde im November 2024 eine Befragung durchgeführt. 15 Banken haben den Fragebogen ausgefüllt, wobei ein Institut keine Angaben zu den Kosten machen konnte. Bezüglich Software wurden die Kosten für die ursprünglich vorgesehene Massnahme eines einheitlichen und vollständigen Abzugs von Software vom harten Kernkapital erhoben. Die Bankenverbände haben sich in der Vernehmlassung für eine einheitliche Anwendung der EU-Regelung ausgesprochen (vgl. 2.2.1). Da der ursprüngliche Vorschlag durch die Anwendung der EU-Regelung lediglich für SIBs deutlich reduziert wurde, reduzieren sich die geschätzten Kosten für die Banken beträchtlich. Auf eine erneute Erhebung der Kosten bei allen SIBs nach der Vernehmlassung wurde mit Ausnahme der UBS daher verzichtet. Für die UBS ergibt sich somit aus der vorliegenden Verordnungsanpassung insgesamt eine Erhöhung des erforderlichen harten Kernkapitals um rund 3,5 Milliarden USD für Software und PVA. Damit leistet die UBS bereits einen Beitrag zum diskutierten Eigenmittelaufbau aufgrund von

ausländischen Beteiligungen, der mit einer separaten Vorlage angegangen wird.⁵⁴ Gleichzeitig reduzieren sich die Kapitalanforderungen aufgrund der Anpassung der Schwellenwerte für das Gesamtengagement bei der UBS um mindestens 1,8 Milliarden USD (vgl. 3.3.4). Von den Banken der Kategorien 3 und 4 haben vier Institute Angaben geliefert; in der Kategorie 5 hat kein Institut Angaben geliefert.⁵⁵ Die Angaben zu den erwarteten Kosten basieren auf der Situation der betroffenen Institute Ende 2024. Die tatsächlichen Kosten bei Inkraftsetzung der Änderungen können damit davon abweichen.

Wie in 3.1.5 und 4.5 ausgeführt, ergeben sich für die betroffenen Banken durch die Vorlage zusätzliche einmalige und jährlich wiederkehrende Kosten. Die zusätzlich anfallenden Kosten sind je Institut sehr unterschiedlich, je nach Ausgangslage und Geschäftstätigkeit der Bank. Für den gesamten Bankensektor werden die Kosten als eher gering eingeschätzt.

Die Umsetzung der Vorlage führt insgesamt zu einer Erhöhung des Personal-, Sach- und Revisionsaufwandes der betroffenen Banken. Die Erhebung der geschätzten Kosten zeigt auf, dass die Erhöhung dieser Aufwände im Verhältnis zum Gesamtaufwand der betroffenen Banken gering ist. Zum andern kann die Vorlage zu einer Änderung bei den erforderlichen und/oder den anrechenbaren Eigenmitteln führen. Dies ist aber bei vielen Bank gar nicht oder nur in sehr beschränktem Umfang der Fall. Viele Banken halten anrechenbare Eigenmittel, die deutlich höher sind als die erforderlichen Eigenmittel. Daher führen die erwähnten Auswirkungen nicht zwingend und umgehend zu einem erhöhten Kapitalbedarf. Inwiefern sich der Kapitalbedarf und dadurch die Gesamtkapitalkosten für die Banken durch die Vorlage tatsächlich erhöhen, ist schwierig abzuschätzen.

Wie in 3.3.4 dargelegt, führt die Anpassung der Zuschläge für das Gesamtengagement nach Anhang 9 ERV ans BIP dazu, dass die UBS per Ende 2030 voraussichtlich in einen tieferen Bucket fallen wird als mit den bisherigen Zuschlägen. Das bedeutet, dass sich die Eigenmittelanforderungen für alle in der Schweiz ansässigen Rechtseinheiten der UBS um 0,36 Prozent der nach Risiko gewichteten Aktiven (*Risk-weighted Assets*, RWA) und 0,125 Prozent des Gesamtengagements reduzieren werden.

Ammann et al.⁵⁶ und Zimmermann⁵⁷ legen dar, welche Auswirkungen höhere Eigenmittelanforderungen auf die Gesamtkapitalkosten einer Bank haben. Eine isolierte Betrachtung der Eigenkapitalkosten liefert ein unvollständiges Bild der Kapitalkosten. Die Gesamtkapitalkosten sind ausschlaggebend für die Finanzierungsaufwendungen einer Bank. Das Risiko des Eigen- und Fremdkapitals ist direkt von der Höhe der Eigenmittelausstattung abhängig. Eine höhere Eigenkapitalquote reduziert das Anlagerisiko sowohl für die Fremd- als auch Eigenkapitalgeber, was die verlangten Risikoprämien und daher die Fremd- und Eigenkapitalkosten reduziert. Mit einer höheren Eigenkapitalquote sinken die Eigenkapitalkosten, da die mögliche Eigenkapitalrendite abhängig von der Gesamtprofitabilität des Unternehmens weniger stark fluktuiert und daher das Eigenkapital weniger riskant ist. In der Konsequenz verlangen Eigenkapitalhalter eine geringere Kompensation für das geringere Risiko. Gleichzeitig sind auch die Fremdkapitalkosten bei einer hohen Eigenkapitalquote geringer, da bei einem zu hohen Verschuldungsgrad das Ausfallrisiko für Fremdkapitalhalter steigt. Insgesamt halten Ammann et al. daher fest, dass die Gesamtkapitalkosten bei einer höheren Eigenkapitalquote nicht unbedingt

⁵⁴ Da der zusätzliche Eigenmittelbedarf aufgrund der Anpassungen in dieser Verordnungsvorlage primär auf Stufe der konsolidierten UBS-Gruppe anfällt, während die geplante Eigenmittelmassnahme bezüglich der ausländischen Beteiligungen die Anforderungen des Stammhauses (Parent-Bank) betrifft, kann man die Auswirkungen der beiden Massnahmen auf den Eigenmittelbedarf nicht addieren. Vielmehr können dieselben zusätzlichen Eigenmittel grösstenteils gleichzeitig für die Erfüllung beider Anforderungen verwendet werden.

⁵⁵ Vgl. 3.1.5.1.

⁵⁶ Ammann et al., Reformbedarf in der Regulierung von «Too Big to Fail»-Banken, 19. Mai 2023, S. 42, abrufbar unter: [Gutachten zu Too-Big-to-Fail-Regulierung publiziert | unisg.ch](https://www.unisg.ch/de/gutachten-zu-too-big-to-fail-regulierung).

⁵⁷ Heinz Zimmermann, Kurzgutachten zu Kapitalkosteneffekten einer höheren Eigenkapitalausstattung einer systemrelevanten Bank (UBS), 7. April 2025, abrufbar unter: www.efd.admin.ch/de/berichte.

ansteigen. Höhere Eigenmittelanforderungen führen zudem zu einem grösseren finanziellen Engagement der Investoren. Dies kann die Risikopräferenz der Eigentümer reduzieren und ihnen mehr Anreize verschaffen, eine verschärfte Kontrolle und Aufsicht über Managemententscheidungen der Bank auszuüben.⁵⁸ Zimmermann schätzt in seinem Gutachten die Auswirkungen höherer Eigenmittelanforderungen auf den gewichteten Gesamtkapitalkostensatz am konkreten Beispiel der UBS und kommt zum Schluss, dass in ihrem Fall ein Anstieg der Eigenmittel um beispielsweise 10 Milliarden USD die durchschnittlichen gewichteten Kapitalkosten nach Steuern um 317 Millionen USD erhöht, wobei auch steuerliche Effekte eine Rolle spielen und die Schätzungen naturgemäss von zahlreichen Faktoren abhängen. Zum Vergleich: Die UBS Group AG hatte 2025 operative Aufwände im Umfang von 40,2 Milliarden USD und einen Reingewinn von 7,8 Milliarden USD. Das Gutachten zeigt auch, dass für eine Schätzung der quantitativen Auswirkungen konkrete Angaben und Annahmen zur jeweiligen Bank erforderlich sind. Daher sind Aussagen zur Gesamtheit der Banken lediglich in qualitativer Art möglich.

Aufhebungen von Regulierungen im Bereich des TBTF-Dispositivs auf Verordnungsstufe konnten keine vorgenommen werden, da die bestehenden Regulierungen als unerlässlich für die Zielerreichung erachtet werden.

6.3.2 Auswirkungen auf Unternehmen und Haushalte

Wie in 6.3.1 aufgezeigt, ergeben sich für die betroffenen Banken durch die Vorlage zusätzliche einmalige und jährlich wiederkehrende Kosten. Die zusätzlich anfallenden Kosten sind je Institut zum Teil sehr unterschiedlich, je nach Ausgangslage und Geschäftstätigkeit der Bank. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten mindestens zu einem Teil an die Kundinnen und Kunden sowie die Kapitalgeber überwältzt werden. Die Kosten dieser Vorlage lassen sich nicht spezifischen Geschäftsaktivitäten oder Kundensegmenten zuordnen, da sie das Bankgeschäft generell betreffen. Somit ist eine Quantifizierung allfälliger höherer Kosten für die Kundinnen und Kunden kaum vornehmbar. Da die Mehrkosten durch die Vorlage im Verhältnis zu den Gesamtkosten der betroffenen Banken gering sind, dürften die Kostenauswirkungen auf die Kundinnen und Kunden äusserst gering sein.

Der Nutzen der Vorlage liegt in einer verbesserten Prävention im Fall von Verlusten durch Banken. Damit kann die Wahrscheinlichkeit von Bankenkrisen gesenkt und allfällige negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaft samt entsprechenden Kosten verringert werden (vgl. 6.3.3). Dies führt zu positiven Effekten für Unternehmen und Haushalte. Auch dieser Effekt ist kaum quantifizierbar.

6.3.3 Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

Die Vorlage umfasst lediglich einen Teil der im Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität formulierten Massnahmen.⁵⁹ Die Stossrichtung der Prävention liegt dabei im Vordergrund. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit einer Bankenkrise gesenkt. Die Stärkung der Prävention ist ein wichtiger Faktor zur Erreichung der Zielsetzungen des TBTF-Dispositivs, welche namentlich die Verminderung der Risiken für das schweizerische Finanzsystem, die Gewährleistung der volkswirtschaftlich wichtigen Funktionen der SIBs und die Vermeidung staatlicher Beihilfen sind (vgl. Art. 7 Abs. 2 BankG).

⁵⁸ Ammann et al., Reformbedarf in der Regulierung von «Too Big to Fail»-Banken, 19. Mai 2023, S. 41, abrufbar unter: [Gutachten zu Too-Big-to-Fail-Regulierung publiziert | unisg.ch](#).

⁵⁹ Bundesrat, Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität, 10. April 2024, Massnahmen 18 25, abrufbar unter: [Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität \(admin.ch\)](#).

Mit der Erreichung der genannten Ziele können Risiken und damit negative Auswirkungen für die Gesamtwirtschaft und den öffentlichen Haushalt reduziert werden. Wie in 6.3.1 und 6.3.2 dargelegt, werden für den Bankensektor insgesamt sowie die Unternehmen und Haushalte geringe einmalige und wiederkehrende Kosten erwartet. Es ist davon auszugehen, dass durch die verstärkte Prävention und damit die Vermeidung von potenziell hohen volkswirtschaftlichen Kosten in einer Krise der aus der Vorlage resultierende Gesamtnutzen für die Gesamtwirtschaft positiv ist.

6.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Es werden keine Auswirkungen auf die Gesellschaft erwartet.

6.5 Auswirkungen auf die Umwelt

Es werden keine Auswirkungen auf die Umwelt erwartet.

6.6 Synthese und Bilanz der Auswirkungen

Diese Vorlage stellt lediglich einen Teil des Gesamtpakets an Massnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung des TBTF-Dispositivs dar. Sowohl die qualitative als auch die quantitative Schätzung der Auswirkungen auf die Gesamtheit der betroffenen Banken hat sich als schwierig herausgestellt. Dies gilt neben den Kosten insbesondere auch für den Nutzen. Krisen von Banken und insbesondere von SIBs können potenziell sehr grosse volkswirtschaftliche Kosten mit sich bringen. Kann die Wahrscheinlichkeit solcher Krisen weiter gesenkt werden, bringt dies Vorteile für die Gesamtwirtschaft. Die Kosten sind sowohl für die Bankenbranche als auch für Unternehmen, Haushalte und die öffentliche Hand eher gering. Es ist davon auszugehen, dass der aus der Vorlage resultierende Gesamtnutzen positiv ist. Eine abschliessende Analyse der Gesamtwirkung wird im Rahmen der Vorlage zur Änderung des Bankengesetzes zur Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der PUK erfolgen.

7 Rechtliche Aspekte

7.1 Verfassungsmässigkeit

Die jeweiligen Änderungen in der ERV und in der LiqV stützen sich wie diese selber auf das BankG, namentlich auf Artikel 4 und 4^{bis} BankG. Hinsichtlich der Anpassung von Artikel 42b BankV ist insbesondere Artikel 37a Absatz 7 BankG einschlägig.

7.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Vorliegend bestehen keine auf Vereinbarkeit zu prüfenden Verpflichtungen.

7.3 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Neue Delegationen bzw. Subdelegationen von Rechtsetzungsbefugnissen an die FINMA finden sich in Artikel 109 Absatz 6 ERV (Risikoverteilung: Meldung von Klumpenrisiken und anderen grossen Kreditrisiken / Gruppe verbundener Gegenparteien) sowie in Artikel 28a Absatz 4 LiqV (Liquidität: Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen) und Artikel 16 Absatz 3^{ter} LiqV (Nettomittelabfluss: Präzisierung stabiler Einlagen).

7.4 Datenschutz

Die Vorlage berührt keine Fragen des Datenschutzes bzw. es wird durch die Anpassungen keine Bearbeitung von Personendaten ausgelöst.

8 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Verordnungsänderungen erfolgt auf den 1. Januar 2027 mit Ausnahme von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2^{bis} sowie Artikel 66 Absatz 6, die am 1. Januar 2029 in Kraft treten.

Abkürzungsverzeichnis

ARIS	Adressausfallrisiken im Interbankenbereich
AT1	Zusätzliches Kernkapital (<i>Additional Tier 1</i>)
AVO	Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen vom 9. November 2005; SR 961.011
BankG	Bankengesetz vom 8. November 1934; SR 952.0
BankV	Bankenverordnung vom 30. April 2014; SR 952.02
BCBS	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (<i>Basel Committee on Banking Supervision</i>)
BIP	Bruttoinlandprodukt
BIS	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (<i>Bank for International Settlements</i>)
CAP	<i>Definition of Capital</i> (Kapitel des Basler Mindeststandards)
CET1	Hartes Kernkapital (<i>Common Equity Tier 1</i>)
CRE	<i>Calculation of RWA for credit risk</i> (Kapitel des Basler Mindeststandards)
CRR	Kapitaladäquanzverordnung, Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (<i>Capital Requirements Regulation</i>)
DTA	Latente Steueransprüche (<i>Deferred Tax Assets</i>)
ERV	Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012; SR 952.03
EU	Europäische Union
FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018; SR 950.1
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007; SR 956.1
FINMA-GebV	FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung vom 15. Oktober 2008; SR 956.122
FSI	<i>Financial Stability Institute</i>
G-SIB	Global systemrelevante Bank (<i>Global Systemically Important Bank</i>)
HTM	Haltung bis Endverfall (<i>Held-to-Maturity</i>)
HQLA	Qualitativ hochwertige, liquide Aktiva (<i>High Quality Liquid Assets</i>)
IFRS	<i>International Financial Reporting Standards</i>
IT	Informationstechnik
LCR	Quote für kurzfristige Liquidität (<i>Liquidity Coverage Ratio</i>)
LER	Reporting zur Risikoverteilung
LiqV	Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012; SR 952.06
LMT	<i>Liquidity Monitoring Tools</i>
LR	Höchstverschuldungsquote (<i>Leverage Ratio</i>)
NBG	Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003; SR 951.11

NSFR	Finanzierungsquote (<i>Net Stable Funding Ratio</i>)
OR	Obligationenrecht vom 30. März 1911; OR 220
PLB	Staatliche Liquiditätssicherung für SIBs (<i>Public Liquidity Backstop</i>)
PRA	<i>Prudential Regulation Authority</i>
PUK	Parlamentarische Untersuchungskommission
PVA	Vorsichtige Bewertungsanpassungen (<i>Prudent Valuation Adjustments</i>)
RWA	Nach Risiko gewichtete Aktiven (<i>Risk-weighted Assets</i>)
SA-BIZ	Internationaler Standardansatz für Kreditrisiken
SIB	Systemrelevante Bank (<i>Systemically Important Bank</i>)
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SNB	Schweizerische Nationalbank
TBTF	<i>Too Big To Fail</i>
UEG	Unternehmensentlastungsgesetz vom 29. September 2023; SR 930.31
UK	Vereinigtes Königreich (United Kingdom)
US-GAAP	<i>United States Generally Accepted Accounting Principles</i>
WAK	Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben

Übersichtstabelle über die in den Erläuterungen verwendeten Daten

Zitat, Fundstelle	Quelle, Herleitung, Annahmen	Letzte Aktualisierung	Bemerkungen
Regulatorische Vorgaben bezüglich der vorsichtigen Bewertung und der Werthaltigkeit von bestimmten Bilanzpositionen			
3.1.5.1, Aussagen über Kosten: Die SIBs schätzen die einmaligen Kosten [...]	Berechnung des SIF gestützt auf eine Auswertung von Kosten, die bei Banken im November 2024 erhoben wurden (vgl. 6.3.1 für weitere Details zur Erhebung).	2025	
3.1.5.1, Auswirkungen auf die UBS: Die UBS Group AG weist per 4. Quartal 2025 [...]	Datenquelle: Offenlegungsbericht UBS Group AG 4. Quartal 2025	2026	
3.1.5.2, Auswirkungen auf die UBS: Die Neuregelung führt bei der UBS Group AG [...]	Datenquelle: Annual Report 2025 UBS Group AG	2026	
Zuschläge für das Gesamtengagement			
3.3.2, Aussagen zur Entwicklung des BIP: Im Jahr 2019 betrug das nominale Sportevent-bereinigte BIP 732,7 Milliarden Franken. Mit dem derzeit zu erwartenden Wachstum [...]	Datenquellen: Quartalsdaten Bruttoinlandprodukt (SECO) Konjunkturprognosen (SECO)	2025	
3.3.4, Auswirkungen auf die UBS Die bis dahin einzuhaltende höhere Anforderung [...]	Datenquelle: Offenlegungsbericht UBS Group AG 4. Quartal 2025	2026	
Auswirkungen			
6.3.1, Auswirkungen auf die UBS: Für die UBS ergibt sich [...]	Datenquelle: Offenlegungsbericht UBS Group AG 4. Quartal 2025	2026	
Liquiditätsanforderungen: Informationsbereitstellung			
4.5, Aussagen über Gesamtkosten: <ul style="list-style-type: none"> Eine der SIBs erwartet keine zusätzlichen Kosten [...]. [...] für den einmaligen Aufbau dieser Fähigkeiten anfällt (im Durchschnitt rund 77 Prozent der Gesamtkosten) [...] [...] für den Unterhalt der aufgebauten Prozesse im Durchschnitt weniger als 23 Prozent der Gesamtkosten ausmachen. 	Berechnung des SIF gestützt auf eine Auswertung von Kosten, die bei Banken im November 2024 erhoben wurden (vgl. 6.3.1 für weitere Details zur Erhebung).	2025	

<ul style="list-style-type: none"> [...] Diese betragen für die SIBs rund 63 Prozent der Aufbau- und rund 42 Prozent der jährlich wiederkehrenden Betriebskosten. 			
<p>4.5, Aussagen über Kosten zu Szenarioanalysen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die höchste Kostenschätzung hat eine SIB mit bis zu 4,4 Millionen Franken gemeldet, wovon der grösste Kostenanteil mit rund 2,8 Millionen Franken die IT-Kosten ausmachen. [...] und werden bei der gleichen SIB mit jährlich rund 1,1 Millionen Franken beziffert. 	<p>Berechnung des SIF gestützt auf eine Auswertung von Kosten, die bei Banken im November 2024 erhoben wurden (vgl. 6.3.1 für weitere Details zur Erhebung).</p>	<p>2025</p>	
<p>4.5, Aussagen über Kosten zu täglichen LCR- und LMT-Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> [...] Die SIBs gehen davon aus, dass pro Institut einmalige durchschnittliche Aufwandskosten von rund 33 000 Franken (LCR) und rund 40 000 Franken (LMT) anfallen. [...] jährlich wiederkehrenden Betriebskosten betragen für die SIBs nach deren Schätzung im Durchschnitt 36 000 Franken respektive 49 000 Franken pro Bank. Je zwei von vier SIBs erwarten keine zusätzlichen Kosten aus der Einführung von Artikel 28a in Bezug auf den Aufbau und Unterhalt der Fähigkeiten zur LCR und zu den LMT. 	<p>Berechnung des SIF gestützt auf eine Auswertung von Kosten, die bei Banken im November 2024 erhoben wurden (vgl. 6.3.1 für weitere Details zur Erhebung).</p>	<p>2025</p>	
<p>4.5, Aussagen über Kosten zu täglichen Einlagenabflüssen:</p> <p>Der mit der Einführung von Artikel 28a notwendige Aufbau und Unterhalt der Fähigkeit, detaillierte Informationen über aktuelle Einlagenabflüsse täglich einzureichen, generiert keine massgeblichen zusätzlichen Kosten.</p>	<p>Berechnung des SIF gestützt auf eine Auswertung von Kosten, die bei Banken im November 2024 erhoben wurden (vgl. 6.3.1 für weitere Details zur Erhebung).</p>	<p>2025</p>	
<p>4.5, Aussagen über Kosten zur Anpassung der Infrastruktur im Falle von Reorganisationen:</p> <p>Kosten fallen insbesondere für ein Institut an und werden mit rund 300 000 Franken für den Aufbau und</p>	<p>Berechnung des SIF gestützt auf eine Auswertung von Kosten, die bei Banken im November 2024 erhoben wurden (vgl. 6.3.1 für weitere Details zur Erhebung).</p>	<p>2025</p>	

<p>mit rund 150 000 Franken für den jährlich wiederkehrenden Unterhalt geschätzt.</p>			
<p>4.5, Aussagen über Kosten zur täglichen Rapportierung des Liquiditätsnachweises nach Artikel 28:</p> <ul style="list-style-type: none"> • [...] Die einzig betroffene Bank erwartet diesbezügliche Zusatzkosten im Umfang von 125 000 Franken. • Die damit verbundenen jährlichen Betriebskosten schätzen zwei von vier SIBs bei null ein, während die zwei anderen SIBs einen jährlichen Unterhalt von 50 000 bis 95 000 Franken erwarten. 	<p>Berechnung des SIF gestützt auf eine Auswertung von Kosten, die bei Banken im November 2024 erhoben wurden (vgl. 6.3.1 für weitere Details zur Erhebung).</p>	<p>2025</p>	